

**NOTICE TO GERMAN INVESTORS**  
**HINWEIS FÜR DEUTSCHE ANLEGER**

A non-binding German language translation of the Terms and Conditions of the Notes is attached to these Final Terms in Annex I Part II; a non-binding German language translation of relevant parts of the section "Risk Factors" which is contained in the Offering Circular dated 5th July, 2007 and which relates to the €15,000,000,000 Global Medium Term Note Programme of Glitnir Banki hf. is attached to these Final Terms in Annex II and a German language description of the taxation of the Notes in Germany is attached to these Final Terms in Annex III.

Eine unverbindliche deutschsprachige Übersetzung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen ("Terms and Conditions of the Notes") ist diesen Endgültigen Bedingungen ("Final Terms") in Annex I Teil II beigefügt, eine unverbindliche deutschsprachige Übersetzung maßgeblicher Teile des Abschnitts "Risikofaktoren" ("Risk Factors"), der in dem Prospekt ("Offering Circular") vom 05. Juli 2007 enthalten ist, der sich auf das €15,000,000,000 Global Medium Term Note Programme" der Glitnir Banki hf. bezieht, ist diesen Endgültigen Bedingungen in Annex II beigefügt und eine deutschsprachige Beschreibung der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ist diesen Endgültigen Bedingungen in Annex III beigefügt.

5th December, 2007

**Glitnir banki hf.**

**Issue of €Fixed Rate Notes due January 2010  
under the €15,000,000,000  
Global Medium Term Note Programme**

**PART A – CONTRACTUAL TERMS**

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the conditions set forth in the Offering Circular dated 5th July, 2007 which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the "Prospectus Directive"). This document constitutes the Final Terms of the Notes described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with such Offering Circular. The Offering Circular is available for viewing at the office of the Issuer at Kirkjusandur 2, 155 Reykjavík, Iceland and copies may be obtained from the Principal Paying Agent at One Canada Square, London E14 5AL.

- |    |                                   |   |
|----|-----------------------------------|---|
| 1. | Issuer:                           | Glitnir banki hf.                               |
| 2. | (i) Series Number:                | 336   |
|    | (ii) Tranche Number:              | 1   |
| 3. | Specified Currency or Currencies: | Euro ("EUR" or "€")                             |
| 4. | Aggregate Nominal Amount:         |   |
|    | – Series:                         | See Part B, paragraph 4                         |
|    | – Tranche:                        | See Part B, paragraph 4                         |
| 5. | Issue Price of Tranche:           | 98.00 per cent. of the Aggregate Nominal Amount |
| 6. | (i) Specified Denominations:      | €1,000  |

	(ii)	Calculation Amount	€1,000
7.	(i)	Issue Date:	19th December, 2007
	(ii)	Interest Commencement Date:	Issue Date
8.		Maturity Date:	15th January, 2010
9.		Interest Basis:	3.75 per cent. Fixed Rate (further particulars specified below)
10.		Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.		Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Not Applicable
12.		Put/Call Options:	Not Applicable
13.	(i)	Status of Notes:	Senior
	(ii)	Date Board approval for issuance of Notes obtained:	Not Applicable
14.		Method of distribution:	Non-syndicated

#### **PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE**

15.		<b>Fixed Rate Note Provisions:</b>	Applicable
	(i)	Rate(s) of Interest:	3.75 per cent. per annum payable annually in arrear
	(ii)	Interest Payment Date(s):	15th January in each year up to and including the Maturity Date, commencing on 15th January, 2009
	(iii)	Fixed Coupon Amount(s):	€37.50 per Calculation Amount
	(iv)	Broken Amount(s):	€40.27 per Calculation Amount, payable on the Interest Payment Date falling on 15th January, 2009
	(v)	Day Count Fraction:	Actual/Actual (ICMA)
	(vi)	Determination Date(s):	15th January in each year
	(vii)	Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes:	None
16.		<b>Floating Rate Note Provisions</b>	Not Applicable
17.		<b>Zero Coupon Note Provisions</b>	Not Applicable
18.		<b>Index Linked Interest Note Provisions</b>	Not Applicable
19.		<b>Dual Currency Interest Note Provisions</b>	Not Applicable

#### **PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION**

20.		Issuer Call	Not Applicable
21.		Investor Put	Not Applicable
22.		Final Redemption Amount:	€1,000 per Calculation Amount
23.		Early Redemption Amount(s) payable on redemption for taxation reasons or on event of	€1,000 per Calculation Amount

default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 7(e)):

#### **GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 24. | Form of Notes:  |   |
|     | Bearer Notes:   | Applicable<br>Temporary Global Note exchangeable for a Permanent Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event   |
|     | Registered Notes:   | Not Applicable  |
| 25. | New Global Note:  | Yes   |
| 26. | Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates:   | Not Applicable  |
| 27. | Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature):   | No  |
| 28. | Details relating to Partly Paid Notes: amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences (if any) of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment: | Not Applicable  |
| 29. | Details relating to Installment Notes, including the amount of each installment (each an "Installment Amount") and the date on which each payment is to be made (each an "Instalment Date"):  | Not Applicable  |
| 30. | Redenomination:   | Not Applicable  |
| 31. | Other final terms:  | The Terms and Conditions of the Notes (reflecting the provisions of these Final Terms) are attached hereto as Annex I Part I. In the event of any inconsistency between the provisions set out in these Final Terms and the provisions of the Terms and Conditions of the Notes attached hereto, the Terms and Conditions of the Notes shall prevail. |

#### **DISTRIBUTION**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 32. | (i) If syndicated, names and addresses of Managers      | Not Applicable   |
|     | (ii) Date of Subscription Agreement:                    | Not Applicable   |
|     | (iii) Stabilising Manager (if any):                     | Not Applicable   |
| 33. | If non-syndicated, name and address of relevant Dealer: | Incapital Europe Limited<br>346 Kensington High Street<br>London W14 8NS |
| 34. | Total commission and concession:                        | 0.40 per cent. of the Aggregate Nominal Amount                           |

35. Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: TEFRA D
36. Additional selling restrictions: Not Applicable
37. ERISA Restrictions: Not Applicable

#### LISTING AND ADMISSION TO TRADING APPLICATION

These Final Terms comprise the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the €15,000,000,000 Global Medium Term Note Programme of Glitnir banki hf.

#### RESPONSIBILITY

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms.

Signed on behalf of the Issuer:

By:  .....  
*Duly authorised*

**GLITNIR**

Alexander K. Guðmundsson  
CFO/Executive Vice President

## PART B – OTHER INFORMATION

### 1. LISTING

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| (i)   | Listing:  | London   |
| (ii)  | Admission to trading:                                       | Application has been made for the Notes to be admitted to trading on the Gilt Edged and Fixed Interest Market of the London Stock Exchange with effect from the Issue Date |
| (iii) | Estimate of total expenses related to admission to trading: | €1,500   |

### 2. RATINGS

- |          |   |
|----------|---|
| Ratings: | The Notes to be issued have been rated: |
|          | S & P: A-                               |
|          | Moody's: Aa3                            |
|          | Fitch: A                                |

### 3. NOTIFICATION AND AUTHORISATION

The UK Listing Authority has provided the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht of Germany, the Finanzmarktaufsicht of Austria, the Commission de Surveillance du Secteur Financier of Luxembourg and the Fjármálaeftirlitð of Iceland with a certificate of approval attesting that the Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Directive.

The Issuer has authorised the use of these Final Terms and the Offering Circular dated 5th July, 2007 by the Dealer in connection with offers of the Notes to the public in Austria, Germany, Luxemburg and Iceland for the period set out in paragraph 4 below.

### 4. PUBLIC OFFERS

- |   |   |
|---|---|
| Offer Period:   | The offer to the public will commence on 5th December, 2007 (inclusive) and will continue until 14th December, 2007 (inclusive).  |
| Offer Price:  | The Issuer has offered the Notes to the Dealer at an initial issue price of 98.00 per cent. less a total commission of 0.40 per cent.   |
| Conditions to which the offer is subject:   | Offers of the Notes are conditional on their issue. The Issuer may e.g. decide not to proceed with the issue of the Notes if, by 14th December, 2007, subscriptions have been received for less than €250,000 in aggregate nominal amount. Any such decision will be announced on or around 14th December, 2007 to the subscribers of the Notes by publication on the Dealer's website ( <a href="http://www.euointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main">http://www.euointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main</a> ). |
| Description of the application process:   | Investors may subscribe the Notes through regulated financial intermediaries (the <b>Financial Intermediaries</b> ) only.   |
| Details of the minimum and/or maximum amount of application:  | Minimum amount of application is €1,000   |
| Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: | Not Applicable  |
| Details of the method and time limits for paying up and delivering the Notes:                                 | The Notes will be issued on the Issue Date against payment to the Issuer of the net subscription monies.  |

	Investors will be notified by the relevant Financial Intermediary of their allocations of Notes and the settlement arrangements in respect thereof.
Manner and date in which results of the offer are to be made public:	The aggregate nominal amount of the Notes will be announced on or around 14th December, 2007 to subscribers of the Notes by publication on the Dealer's website ( <a href="http://www.eurointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main">http://www.eurointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main</a> ).
Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised:	Not Applicable
Categories of potential investors to which the Notes are offered:	Offers may be made by the Dealer in Austria, Germany, Iceland, Luxembourg and the United Kingdom to any person. In other EEA countries, offers will only be made by the Dealer pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Directive as implemented in such countries to publish a prospectus.
Process for notification to applicants of the amount allotted:	Not Applicable
Indication whether dealing may begin before notification is made:	No dealings in the Notes on a regulated market for the purposes of the Markets in Financial Instruments Directive 2004/39/EC may take place prior to the Issue Date.
Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:	Not Applicable
<b>5. INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE</b>	
Save for any fees payable to the Dealer, so far as the Issuer is aware, no person involved in the issue of the Notes has an interest material to the offer.	
<b>6. REASONS FOR THE OFFER; ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES</b>	
(i) Reasons for the Offer:	See "Use of Proceeds" wording in Offering Circular
(ii) Estimated net proceeds:	The estimated net proceeds will be determined and announced on or around 14th December, 2007 to subscribers of the Notes by publication on the Dealer's website ( <a href="http://www.eurointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main">http://www.eurointernotes.com/index.cfm?fuseaction=eu_docs.main</a> ).
(iii) Estimated total expenses:	€1,500
<b>7. YIELD</b>	
Indication of yield:	4.783% per cent. per annum
	The yield is calculated on 5th December, 2007 on the basis of the Issue Price. It is not an indication of future yield.
<b>8. HISTORIC INTEREST RATES</b>	
Not Applicable	

9. **PERFORMANCE OF INDEX/FORMULA, EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT AND ASSOCIATED RISKS AND OTHER INFORMATION CONCERNING THE UNDERLYING**

Not Applicable

10. **PERFORMANCE OF RATES OF EXCHANGE AND EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT**

Not Applicable

11. **OPERATIONAL INFORMATION**

(i) Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility: Yes

Note that the designation “yes” simply means that the Notes are intended upon issue to be deposited with one of the ICSDs as common safekeeper and does not necessarily mean that the Notes will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria.

(ii) ISIN Code: XS0335117528

(iii) Common Code: 033511752

(iv) WKN: A0TNFG

(v) Valoren 122154

(vi) Any clearing system(s) other than DTC, Euroclear Bank S.A./N.V. and Clearstream Banking, société anonyme and the relevant identification number(s): Not Applicable

(vii) Delivery: Delivery against payment

(viii) Names and addresses of additional Paying Agent(s) and Transfer Agent(s) (if any): Not Applicable

## ANNEX I

### PART I

#### TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES

This Note is one of a Series (as defined below) of Notes issued by Glitnir banki hf. (the "Issuer") pursuant to the Agency Agreement (as defined below).

References herein to the "Notes" shall be references to the Notes of this Series and shall mean:

- (i) in relation to any Notes represented by a global Note (a "Global Note"), units of €1,000;
- (ii) any Global Note;
- (iii) any definitive Notes in bearer form issued in exchange for a Global Note in bearer form.

The Notes and the Coupons (as defined below) have the benefit of an amended and restated agency agreement dated 5th July, 2007 (the "Agency Agreement", which expression shall include any amendment and/or supplement and/or restatement from time to time) and made between the Issuer, The Bank of New York as issuing and principal paying agent (the "Principal Paying Agent", which expression shall include any successor principal paying agent), the other paying agent named therein (together with the Principal Paying Agent, the "Paying Agents", which expression shall include any additional or successor paying agents), The Bank of New York as registrar (the "Registrar", which expression shall include any successor registrar) and a transfer agent and the other transfer agents named therein (together with the Registrar, the "Transfer Agents", which expression shall include any additional or successor transfer agents). The Paying Agents and the Transfer Agents are together referred to as the "Agents".

Interest bearing definitive Notes have interest coupons ("Coupons") attached on issue. Global Notes do not have Coupons attached on issue.

Any reference to "Noteholders" or "holders" in relation to any Notes shall mean the holders of the Notes and shall, in relation to any Notes represented by a Global Note, be construed as provided below. Any reference herein to "Couponholders" shall mean the holders of the Coupons.

As used herein, "Tranche" means Notes which are identical in all respects (including as to listing and admission to trading) and "Series" means a Tranche of Notes together with any further Tranche or Tranches of Notes which are (i) expressed to be consolidated and form a single Series and (ii) identical in all respects (including as to listing and admission to trading) except for their respective Issue Dates, Interest Commencement Dates and/or Issue Prices.

The Noteholders and the Couponholders are entitled to the benefit of the Deed of Covenant (the "Deed of Covenant") dated 28th July, 2005 and made by the Issuer. The original of the Deed of Covenant is held by the common depositary for Euroclear (as defined below) and Clearstream, Luxembourg (as defined below).

Copies of the Agency Agreement and the Deed of Covenant are available for inspection during normal business hours at the specified office of each of the Agents. Copies of the applicable Final Terms are available for viewing at the office of the Issuer at Kirkjusandur 2, 155 Reykjavík, Iceland and copies may be obtained from the Principal Paying Agent at One Canada Square, London E14 5AL. The Noteholders and the Couponholders are deemed to have notice of, and are entitled to the benefit of, all the provisions of the Agency Agreement and the Deed of Covenant which are applicable to them. The statements in these Terms and Conditions include summaries of, and are subject to, the detailed provisions of the Agency Agreement. Words and expressions defined in the Agency Agreement shall have the same meanings where used in these Terms and Conditions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated.

#### 1. **Form, Denomination and Title**

The Notes are in bearer form and, in the case of definitive Notes, serially numbered, in the denomination of €1,000.

Subject as set out below, title to the Notes and Coupons will pass by delivery. The Issuer and any Agent will (except as otherwise required by law) deem and treat the bearer of any Note or Coupon as the absolute owner



thereof (whether or not overdue and notwithstanding any notice of ownership or writing thereon or notice of any previous loss or theft thereof) for all purposes but, in the case of any Global Note, without prejudice to the provisions set out in the next succeeding paragraph.

For so long as any of the Notes is represented by a Global Note held by or on behalf of Euroclear Bank S.A./N.V. ("Euroclear") and/or Clearstream Banking, société anonyme ("Clearstream, Luxembourg"), each person (other than Euroclear or Clearstream, Luxembourg) who is for the time being shown in the records of Euroclear or of Clearstream, Luxembourg as the holder of a particular nominal amount of such Notes (in which regard any certificate or other document issued by Euroclear or Clearstream, Luxembourg as to the nominal amount of such Notes standing to the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes save in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and the Agents as the holder of such nominal amount of such Notes for all purposes other than with respect to the payment of principal or interest on such nominal amount of such Notes, for which purpose the bearer of the relevant Global Note shall be treated by the Issuer and any Agent as the holder of such nominal amount of such Notes in accordance with and subject to the terms of the relevant Global Note. The expressions "Noteholder" and "holder of Notes" mean, in the case of a Note, the bearer of such Note.

Notes which are represented by a Global Note will be transferable only in accordance with the rules and procedures for the time being of Euroclear and Clearstream, Luxembourg, as the case may be.

## 2. **Status of the Notes and Subordination**

### (a) *Status of the Senior Notes*

The Notes and any Coupons are direct, unconditional, unsubordinated and subject to the provisions of Condition 3) unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and (save for certain obligations required to be preferred by law) equally with all other unsecured obligations (other than subordinated obligations, if any) of the Issuer, from time to time outstanding.

### (b) *Subordination*

[*Not Applicable*]

## 3. **Negative Pledge**

So long as any of the Notes or Coupons remains outstanding the Issuer undertakes that it will not and that it will procure that none of its Relevant Subsidiaries will create or have outstanding any mortgage, charge, pledge, lien or other security interest (each a "Security Interest") upon the whole or any part of its undertaking, assets or revenues (including any uncalled capital), present or future, in order to secure any Relevant Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee of or indemnity in respect of any Relevant Indebtedness unless (a) all amounts payable by it under the Notes and Coupons are equally and rateably secured therewith by such Security Interest or (b) such other Security Interest or other arrangement (whether or not it includes the giving of a Security Interest) is provided as shall be approved by an Extraordinary Resolution (as defined in the Agency Agreement) of the Noteholders.

For the purposes of these Conditions:

"Excluded Indebtedness" means any Relevant Indebtedness in respect of which the person or persons to whom any such Relevant Indebtedness is or may be owed by the relevant borrower has or have no recourse whatsoever to the Issuer or any Relevant Subsidiary (whether or not also the relevant borrower) for the repayment thereof other than:

- (i) recourse to such borrower for amounts limited to the cash flow or net cash flow (other than historic cash flow or historic net cash flow) from a Specified Asset; and/or
- (ii) recourse to such borrower for the purpose only of enabling amounts to be claimed in respect of such Relevant Indebtedness in an enforcement of any encumbrance given by such borrower over a Specified Asset or the income, cash flow or other proceeds deriving therefrom (or given by a shareholder or the like in the borrower over its shares or the like in the capital of the borrower) to secure such Relevant Indebtedness, provided that (a) the extent of such recourse to such borrower is limited solely to the amount of any recoveries made on any such enforcement, and (b) such person or persons is/are not entitled, by virtue of any right or claim arising out of or in

connection with such Relevant Indebtedness, to commence proceedings for the winding up or dissolution of the borrower or to appoint or procure the appointment of any receiver, trustee or similar person or officer in respect of the borrower or any of its assets (save for the assets the subject of such encumbrance); and/or

- (iii) recourse of such borrower generally, or directly or indirectly to the Issuer or any Relevant Subsidiary, under any form of assurance, undertaking or support, which recourse is limited to a claim for damages (other than liquidated damages and damages required to be calculated in a specified way) for breach of an obligation (not being a payment obligation or an obligation to procure payment by another or an indemnity in respect thereof or any obligation to comply or to procure compliance by another with any financial ratios or other tests of financial condition) by the person against which such recourse is available;

"Relevant Indebtedness" means any present or future indebtedness (which term shall be construed so as to include any obligation (whether incurred as principal or as surety) for the payment or repayment of money, whether present or future, actual or contingent) in the form of, or represented or evidenced by, bonds, debentures, notes or other securities which are, or are intended to be, with the agreement of the issuer thereof, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange or over-the-counter or other securities market other than such indebtedness which by its terms will mature within a period of one year from its date of issue and other than Excluded Indebtedness;

"Relevant Subsidiary" means any Subsidiary other than (a) a Subsidiary acquired, formed or operated in relation to the merger and acquisitions services provided to a customer of the Issuer for the purpose of completing a transaction or restructuring a company or (b) any Subsidiary acquired or formed as a result of the Issuer's foreclosure activities in relation to its general banking business;

"Specified Asset" means an asset of the Issuer or any Relevant Subsidiary over which security is given in connection with any limited recourse securitisation or other asset-backed financing; and

"Subsidiary" means an entity from time to time of which the Issuer (a) has direct or indirect control or (b) owns directly or indirectly more than 50 per cent. of the share capital or similar ownership; "control" for this purpose means the power to direct the management and the policies of the entity, whether through the ownership of voting capital, by contract or otherwise.

#### 4. **Redenomination**

*[Not Applicable]*

- (a) *Redenomination*

*[Not Applicable]*

- (b) *Definitions*

*[Not Applicable]*

#### 5. **Interest**

- (a) *Interest on Fixed Rate Notes*

Each Note bears interest from (and including) 19 December 2007 (the "Issue Date") at the rate of 3.75 per cent. per annum (the "Rate of Interest"). Interest will be payable annually in arrear on 15 January in each year, commencing on 15 January 2009, up to (and including) 15 January 2010 (the "Maturity Date") (each an "Interest Payment Date").

The first Interest Payment Date will be 15 January 2009. The amount of interest payable on 15 January 2009 in respect of the period from, and including, the Issue Date to, but excluding, 15 January 2009 will be €40.27 per Note of €1,000 specified denomination. The amount of interest payable on the subsequent Interest Payment Date will be €37.50 per Note of €1,000 specified denomination.

If interest is required to be paid in respect of a Note for any period other than a Fixed Interest Period, interest shall be calculated by applying the Rate of Interest to the outstanding principal amount of the

Notes, multiplying such sum by the Day Count Fraction, and rounding the resultant figure to the nearest euro cent, half of any euro cent being rounded upwards.

"Day Count Fraction" means, in respect of the calculation of an amount of interest in accordance with this Condition 5(a):

- (a) in the case of Notes where the number of days in the relevant period from (and including) the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Issue Date) to (but excluding) the relevant payment date (the "Accrual Period") is equal to or shorter than the Determination Period during which the Accrual Period ends, the number of days in such Accrual Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year assuming interest was to be payable in respect of the whole of that year; or
- (b) in the case of Notes where the Accrual Period is longer than the Determination Period during which the Accrual Period ends, the sum of
  - (1) the number of days in such Accrual Period falling in the Determination Period in which the Accrual Period begins divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; and
  - (2) the number of days in such Accrual Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

In these Conditions:

"Determination Period" means each period from (and including) a Determination Date to (but excluding) the next Determination Date (including, where either the Issue Date or the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to, and ending on the first Determination Date falling after, such date); and

"Fixed Interest Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date (or the Issue Date) to (but excluding) the next (or first) Interest Payment Date.

- (b) *Interest on Floating Rate Notes and Index Linked Interest Notes*

[Not Applicable]

- (c) *Interest on Dual Currency Interest Notes*

[Not Applicable]

- (d) *Interest on Partly Paid Notes*

[Not Applicable]

- (e) *Accrual of interest*

Each Note (or in the case of the redemption of part only of a Note, that part only of such Note) will cease to bear interest from the date for its redemption unless, upon due presentation thereof, payment of principal is improperly withheld or refused. In such event, interest will continue to accrue until whichever is the earlier of

- (1) the date on which all amounts due in respect of such Note have been paid; and
- (2) five days after the date on which the full amount of the moneys payable in respect of such Note has been received by the Principal Paying Agent and notice to that effect has been given to the Noteholders in accordance with Condition 14.

## 6. **Payments**

### (a) *Method of payment*

Subject as provided below, payments will be made by credit or transfer to a euro account (or any other account to which euro may be credited or transferred) specified by the payee or, at the option of the payee, by a euro cheque.

Payments will be subject in all cases to any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in the place of payment, but without prejudice to the provisions of Condition 8.

### (b) *Presentation of definitive Bearer Notes, Receipts and Coupons*

Payments of principal in respect of definitive Notes will (subject as provided below) be made in the manner provided in paragraph (a) above only against presentation and surrender (or, in the case of part payment of any sum due, endorsement) of definitive Notes, and payments of interest in respect of definitive Notes will (subject as provided below) be made as aforesaid only against presentation and surrender (or, in the case of part payment of any sum due, endorsement) of Coupons, in each case at the specified office of any Paying Agent outside the United States (which expression, as used herein, means the United States of America (including the States and the District of Columbia, its territories, its possessions and other areas subject to its jurisdiction)).

Notes in definitive bearer form should be presented for payment together with all unmatured Coupons appertaining thereto, failing which the amount of any missing unmatured Coupon (or, in the case of payment not being made in full, the same proportion of the amount of such missing unmatured Coupon as the sum so paid bears to the sum due) will be deducted from the sum due for payment. Each amount of principal so deducted will be paid in the manner mentioned above against surrender of the relative missing Coupon, at any time before the expiry of 10 years after the Relevant Date (as defined in Condition 8) in respect of such principal (whether or not such Coupon would otherwise have become void under Condition 9) or, if later, five years from the date on which such Coupon would otherwise have become due, but in no event thereafter.

If the due date for redemption of any definitive Note is not an Interest Payment Date, interest (if any) accrued in respect of such Note from (and including) the preceding Interest Payment Date or, as the case may be, the Issue Date shall be payable only against surrender of the relevant definitive Note.

### (c) *Payments in respect of Bearer Global Notes*

Payments of principal and interest (if any) in respect of Notes represented by any Global Note in bearer form will (subject as provided below) be made in the manner specified above in relation to definitive Notes and otherwise in the manner specified in the relevant Global Note against presentation or surrender, as the case may be, of such Global Note at the specified office of any Paying Agent outside the United States. A record of each payment made against presentation or surrender of any Global Note in bearer form, distinguishing between any payment of principal and any payment of interest, will be made on such Global Note by the Paying Agent to which it was presented and such record shall be *prima facie* evidence that the payment in question has been made.

### (d) *Payments in respect of Registered Notes*

[Not Applicable]

### (e) *General provisions applicable to payments*

The holder of a Global Note shall be the only person entitled to receive payments in respect of Notes represented by such Global Note and the Issuer will be discharged by payment to, or to the order of, the holder of such Global Note in respect of each amount so paid. Each of the persons shown in the records of Euroclear or Clearstream, Luxembourg as the beneficial holder of a particular nominal amount of Notes represented by such Global Note must look solely to Euroclear or Clearstream, Luxembourg, as the case may be, for his share of each payment so made by the Issuer to, or to the order of, the holder of such Global Note.

(f) *Payment Day*

If the date for payment of any amount in respect of any Note or Coupon is not a Payment Day, the holder thereof shall not be entitled to payment until the next following Payment Day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay. For these purposes, "Payment Day" means any day which (subject to Condition 9) is:

- (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each of
  - (A) the relevant place of presentation; and
  - (B) London, and
- (ii) a day on which the TARGET System is open.

(g) *Interpretation of principal and interest*

Any reference in these Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable:

- (i) any additional amounts which may be payable with respect to principal under Condition 8;
- (ii) the Final Redemption Amount of the Notes; and
- (iii) the Early Redemption Amount of the Notes.

Any reference in these Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any additional amounts which may be payable with respect to interest under Condition 8.

**7. Redemption and Purchase**

(a) *Redemption at maturity*

Unless previously redeemed or purchased and cancelled as specified below, each Note will be redeemed by the Issuer at €1,000 per Note of €1,000 specified denomination (the "Final Redemption Amount") on the Maturity Date.

(b) *Redemption for tax reasons*

The Notes may be redeemed at the option of the Issuer in whole, but not in part, at any time on giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Principal Paying Agent and, in accordance with Condition 14, the Noteholders (which notice shall be irrevocable), if:

- (i) on the occasion of the next payment due under the Notes, the Issuer has or will become obliged to pay additional amounts as provided or referred to in Condition 8 as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of a Tax Jurisdiction (as defined in Condition 8) or any change in the application or official interpretation of such laws or regulations, which change or amendment becomes effective on or after the date on which agreement is reached to issue the first Tranche of the Notes; and
- (ii) such obligation cannot be avoided by the Issuer taking reasonable measures available to it,

provided that no such notice of redemption shall be given earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such additional amounts were a payment in respect of the Notes then due.

Prior to the publication of any notice of redemption pursuant to this Condition, the Issuer shall deliver to the Principal Paying Agent a certificate signed by two Directors of the Issuer stating that the Issuer is entitled to effect such redemption and setting forth a statement of facts showing that the conditions precedent to the right of the Issuer so to redeem have occurred, and an opinion of independent legal

advisers of recognised standing to the effect that the Issuer has or will become obliged to pay such additional amounts as a result of such change or amendment.

Each Note redeemed pursuant to this Condition 7(b) will be redeemed at its Early Redemption Amount referred to in paragraph (e) below together (if appropriate) with interest accrued to (but excluding) the date of redemption.

(c) *Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call)*

[Not Applicable]

(d) *Redemption at the option of the Noteholders (Investor Put)*

[Not Applicable]

(e) *Early Redemption Amounts*

For the purpose of paragraph (b) above and Condition 10, each Note will be redeemed at €1,000 per Note of €1,000 specified denomination (the "Early Redemption Amount").

(f) *Instalments*

[Not Applicable]

(g) *Partly Paid Notes*

[Not Applicable]

(h) *Purchases*

The Issuer or any subsidiary of the Issuer may at any time purchase Notes (provided that all unmatured Coupons appertaining thereto are purchased therewith) at any price in the open market or otherwise. If purchases are made by tender, tenders must be available to all Noteholders alike. Such Notes may be held, reissued, resold or, at the option of the Issuer, surrendered to any Agent for cancellation.

(i) *Cancellation*

All Notes which are redeemed will forthwith be cancelled (together with all unmatured Coupons attached thereto or surrendered therewith at the time of redemption). All Notes so cancelled and the Notes purchased and cancelled pursuant to paragraph (h) above (together with all unmatured Coupons cancelled therewith) shall be forwarded to the Principal Paying Agent and cannot be reissued or resold.

(j) *Late payment on Zero Coupon Notes*

[Not Applicable]

**8. Taxation**

All payments of principal and interest in respect of the Notes and Coupons by the Issuer will be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by or on behalf of Iceland or the United States unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer will pay such additional amounts as shall be necessary in order that the net amounts received by the holders of the Notes or Coupons after such withholding or deduction shall equal the respective amounts of principal and interest which would otherwise have been receivable in respect of the Notes or Coupons, as the case may be, in the absence of such withholding or deduction; except that no such additional amounts shall be payable with respect to any Note or Coupon:

- (i) presented for payment by or on behalf of a holder who is liable for such taxes or duties in respect of such Note or Coupon by reason of such holder (or a fiduciary, settlor, beneficiary, member, or stockholder of, or a person holding a power over, such holder, if such holder is an estate, trust, partnership or corporation) having some present or former connection with Iceland or the United States other than the mere holding of such Note or Coupon; or

- (ii) presented for payment more than 30 days after the Relevant Date (as defined below) except to the extent that the holder thereof would have been entitled to an additional amount on presenting the same for payment on such thirtieth day assuming that day to have been a Payment Day (as defined in Condition 6(f)) or
- (iii) where such withholding or deduction is imposed on a payment to an individual and is required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or
- (iv) presented for payment by or on behalf of a holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Note or Coupon to another Paying Agent in a Member State of the European Union; or
- (v) in respect of taxes, duties, assessment or governmental charges that would not have been imposed but for the failure of the Noteholder or beneficial owner of such Note to comply with any certification, identification, information, documentation or other reporting requirement if such compliance is required by law, regulation, administrative practice or an applicable treaty as a precondition to exemption from, or reduction in the rate of, deduction or withholding; or
- (vi) any combination of (i), (ii), (iii), (iv) or (v) above.

Additionally, the obligation of the Issuer to pay additional amounts shall not apply with respect to (i) any estate, inheritance, gift, sales, transfer or personal property tax or any similar taxes, duties, assessments or other charges, (ii) any taxes, duties, assessments or other governmental charges that are payable otherwise than by deduction or withholding from payments on the Notes or (iii) any taxes, duties, assessments or other governmental charges that are payable in any jurisdiction other than Iceland or the United States.

In the event that additional amounts actually paid with respect to the Notes are based on rates of deduction or withholding of any taxes, duties, assessments or governmental charges in excess of the appropriate rate applicable to the Noteholder or beneficial owners of such Notes, and, as a result thereof, such Noteholder or beneficial owner is entitled to make a claim to the appropriate taxing authority for a refund or credit of such excess, then such Noteholder or beneficial owner shall, by accepting the Notes, be deemed to have assigned and transferred all right, title and interest to any such claim for a refund or credit of such excess to the Issuer. However, by making such assignment, the Noteholder or beneficial owner makes no representation or warranty that the Issuer will be entitled to receive such claim for a refund or credit and incurs no other obligation with respect thereto.

As used herein, "Relevant Date" means the date on which such payment first becomes due, except that, if the full amount of the moneys payable has not been duly received by the Principal Paying Agent or the Registrar on or prior to such due date, it means the date on which, the full amount of such moneys having been so received, notice to that effect is duly given to the Noteholders in accordance with Condition 14.

## 9. **Prescription**

The Notes and Coupons will become void unless presented for payment within a period of 10 years (in the case of principal) and five years (in the case of interest) after the Relevant Date (as defined in Condition 8) therefor.

## 10. **Events of Default**

### (a) *Events of Default relating to Senior Notes*

If any one or more of the following events (each an "Event of Default") shall occur with respect to any Note:

- (i) if default is made in the payment of any principal, premium (if any) or interest due in respect of the Notes or any of them and the default continues for a period of three days in the case of principal or premium (if any) and seven days in the case of interest; or

- (ii) if the Issuer fails to perform or observe any of its other obligations under these Conditions and (except in any case where the failure is incapable of remedy when no such continuation or notice as is hereinafter mentioned will be required) the failure continues for the period of 30 days next following the service by a Noteholder on the Issuer of notice requiring the same to be remedied; or
- (iii) if any Borrowed Money of the Issuer or any of its Principal Subsidiaries is not paid when due or becomes (whether by declaration or automatically in accordance with the relevant agreement or instrument constituting the same) due and payable prior to the date when it would otherwise have become due or any creditor of the Issuer or any of its Principal Subsidiaries becomes entitled to declare any such Borrowed Money due and payable or any facility or commitment available to the Issuer or any of its Principal Subsidiaries relating to Borrowed Money is withdrawn, suspended or cancelled by reason of any default (however described) of the company concerned, provided that, for the purposes of this sub-clause (iii), the Borrowed Money must, when aggregated with all other Borrowed Money to which any part of this Condition 10(iii) applies, exceed U.S.\$5,000,000 (or its equivalent in any other currency); or
- (iv) if any order is made by any competent court or resolution passed for the winding up or dissolution of the Issuer or any of its Principal Subsidiaries, save for the purposes of reorganisation on terms approved by an Extraordinary Resolution of the Noteholders; or
- (v) if the Issuer or any of its Principal Subsidiaries ceases or threatens to cease to carry on the whole or a substantial part of its business, save for the purposes of reorganisation on terms approved by an Extraordinary Resolution of the Noteholders, or the Issuer or any of its Principal Subsidiaries stops or threatens to stop payment of, or is unable to, or admits inability to, pay, its debts (or any class of its debts) as they fall due, or is deemed unable to pay its debts pursuant to or for the purposes of any applicable law, or is adjudicated or found bankrupt or insolvent; or
- (vi) if (A) proceedings are initiated against the Issuer or any of its Principal Subsidiaries under any applicable liquidation, insolvency, composition, reorganisation or other similar laws, or an application is made (or documents filed with a court) for the appointment of an administrative or other receiver, manager, administrator or other similar official, or an administrative or other receiver, manager, administrator or other similar official is appointed, in relation to the Issuer or any of its Principal Subsidiaries or, as the case may be, in relation to the whole or a part of the undertaking or assets of any of them, or an encumbrancer takes possession of the whole or a part of the undertaking or assets of any of them, or a distress, execution, attachment, sequestration or other process is levied, enforced upon, sued out or put in force against the whole or a part of the undertaking or assets of any of them and (B) in any case (other than the appointment of an administrator) the same is not discharged within 14 days; or
- (vii) if the Issuer or any of its Principal Subsidiaries initiates or consents to judicial proceedings relating to itself under any applicable liquidation, insolvency, composition, reorganisation or other similar laws or makes a conveyance or assignment for the benefit of, or enters into any composition or other arrangement with, its creditors generally (or any class of its creditors) or any meeting is convened to consider a proposal for an arrangement or composition with its creditors generally (or any class of its creditors),

then any holder of a Note may, by written notice to the Issuer at the specified office of the Principal Paying Agent, effective upon the date of receipt thereof by the Principal Paying Agent, declare any Notes held by the holder to be forthwith due and payable whereupon the same shall become forthwith due and payable at its Early Redemption Amount (as described in Condition 7(e)), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, without presentment, demand, protest or other notice of any kind.

For the purposes of this Condition:

"Principal Subsidiary" at any time shall mean a Subsidiary of the Issuer *inter alia*:

- (A) whose sales (consolidated in the case of a Subsidiary which itself has Subsidiaries) or whose total assets (consolidated in the case of a Subsidiary which itself has Subsidiaries) represent not less than five per cent. of the consolidated sales, or, as the case may be, consolidated total assets, of the Issuer and its Subsidiaries taken as a whole, all as calculated respectively by reference to



the then latest audited accounts (consolidated or, as the case may be, unconsolidated) of the Subsidiary and the then latest audited consolidated accounts of the Issuer and its Subsidiaries; or

- (B) to which is transferred the whole or substantially the whole of the undertaking and assets of a Subsidiary of the Issuer which immediately before the transfer is a Principal Subsidiary,

all as more particularly defined in the Agency Agreement.

A certificate by two Directors of the Issuer that in their opinion a Subsidiary of the Issuer is or is not or was or was not at any particular time or throughout any specified period a Principal Subsidiary shall, in the absence of manifest error, be conclusive and binding on all parties, provided that in giving such certificate the Directors must act reasonably and in good faith, and on the basis of the latest audited, and, in the case of the Issuer, consolidated, financial statements for the entities concerned.

- (b) *Enforcement relating to Subordinated Notes*

*[Not Applicable]*

#### 11. **Replacement of Notes, Receipts, Coupons and Talons**

Should any Note or Coupon be lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed, it may be replaced at the specified office of the Principal Paying Agent upon payment by the claimant of such costs and expenses as may be incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Notes or Coupons must be surrendered before replacements will be issued.

#### 12. **Agents**

The names of the initial Agents and their initial specified offices are set out below.

The Issuer is entitled to vary or terminate the appointment of any Agent and/or appoint additional or other Agents and/or approve any change in the specified office through which any Agent acts, provided that:

- (i) there will at all times be a Principal Paying Agent;
- (ii) so long as the Notes are listed on any stock exchange or admitted to listing by any other relevant authority, there will at all times be a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules and regulations of the relevant stock exchange or such other relevant authority; and
- (iii) there will at all times be a paying agent in a Member State of the European Union that is not obliged to withhold or deduct tax pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to such Directive.

Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Noteholders in accordance with Condition 10.

In acting under the Agency Agreement, the Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation to, or relationship of agency or trust with, any Noteholders or Couponholders. The Agency Agreement contains provisions permitting any entity into which any Agent is merged or converted or with which it is consolidated or to which it transfers all or substantially all of its assets to become the successor agent.

#### 13. **Exchange of Talons**

*[Not Applicable]*

#### 14. **Notices**

All notices regarding the Notes will be deemed to be validly given if published in a leading English language newspaper of general circulation in London. It is expected that such publication will be made

in the Financial Times in London. The Issuer shall also ensure that notices are duly published in a manner which complies with the rules and regulations of any stock exchange or other relevant authority on which the Notes are for the time being listed or by which they have been admitted to listing. Any such notice will be deemed to have been given on the date of the first publication or, where required to be published in more than one newspaper, on the date of the first publication in all required newspapers.

Notwithstanding the foregoing until such time as any definitive Notes are issued, there may, so long as any Global Notes representing the Notes are held in their entirety on behalf of Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg, be substituted for such publication in such newspaper(s) the delivery of the relevant notice to Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg for communication by them to the holders of the Notes and, in addition, for so long as any Notes are listed on a stock exchange or admitted to trading by any other listing authority and the rules of that stock exchange or other relevant authority so require, such notice will be published in a daily newspaper of general circulation in the place or places required by that stock exchange. Any such notice shall be deemed to have been given to the holders of the Notes on the seventh day after the day on which the said notice was given to Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg.

Notices to be given by any Noteholder shall be in writing and given by lodging the same, together (in the case of any Note in definitive form) with the relative Note or Notes, with the Principal Paying Agent. Whilst any of the Notes are represented by a Global Note, such notice may be given by any holder of a Note to the Principal Paying Agent through Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg, as the case may be, in such manner as the Principal Paying Agent, and Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg, as the case may be, may approve for this purpose.

#### **15. Meetings of Noteholders, Modification and Waiver**

The Agency Agreement contains provisions for convening meetings of the Noteholders to consider any matter affecting their interests, including the sanctioning by Extraordinary Resolution of a modification of the Notes, the Coupons or any of the provisions of the Agency Agreement. Such a meeting may be convened by the Issuer or Noteholders holding not less than five per cent in nominal amount of the Notes for the time being remaining outstanding. The quorum at any such meeting for passing an Extraordinary Resolution is one or more persons holding or representing not less than 50 per cent. in nominal amount of the Notes for the time being outstanding, or at any adjourned meeting one or more persons being or representing Noteholders whatever the nominal amount of the Notes so held or represented, except that at any meeting the business of which includes the modification of certain provisions of the Notes or the Coupons (including modifying the date of maturity of the Notes or any date for payment of interest thereon, reducing or cancelling the amount of principal or the rate of interest payable in respect of the Notes or altering the currency of payment of the Notes or the Coupons), the quorum shall be one or more persons holding or representing not less than two-thirds in nominal amount of the Notes for the time being outstanding, or at any adjourned such meeting one or more persons holding or representing not less than one-third in nominal amount of the Notes for the time being outstanding. An Extraordinary Resolution passed at any meeting of the Noteholders shall be binding on all the Noteholders, whether or not they are present at the meeting and Couponholders.

The Principal Paying Agent and the Issuer may agree, without the consent of the Noteholders or Couponholders, to:

- (i) any modification (except as mentioned above) of the Notes, the Coupons or the Agency Agreement which is not prejudicial to the interests of the Noteholders; or
- (ii) any modification of the Notes, the Coupons or the Agency Agreement which is of a formal, minor or technical nature or is made to correct a manifest error or to comply with mandatory provisions of the law.

Any such modification shall be binding on the Noteholders and the Couponholders and any such modification shall be notified to the Noteholders in accordance with Condition 10 as soon as practicable thereafter.

#### **16. Further Issues**

The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Noteholders or the Couponholders to create and issue further notes having terms and conditions the same as the Notes or the same in all respects save

for the amount and date of the first payment of interest thereon and so that the same shall be consolidated and form a single Series with the outstanding Notes.

**17. Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999**

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any term or condition of this Note, but this does not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

**18. Governing Law and Submission to Jurisdiction**

(a) *Governing law*

The Agency Agreement, the Deed of Covenant, the Notes and the Coupons are governed by, and shall be construed in accordance with, English law.

(b) *Submission to jurisdiction*

The Issuer agrees, for the exclusive benefit of the Noteholders and the Couponholders, that the courts of England are to have jurisdiction to settle any disputes which may arise out of or in connection with the Notes and/or the Coupons and that accordingly any suit, action or proceedings (together referred to as "Proceedings") arising out of or in connection with the Notes and the Coupons may be brought in such courts.

The Issuer hereby irrevocably waives any objection which it may have now or hereafter to the laying of the venue of any such Proceedings in any such court and any claim that any such Proceedings have been brought in an inconvenient forum and hereby further irrevocably agrees that a judgment in any such Proceedings brought in the English courts shall be conclusive and binding upon it and may be enforced in the courts of any other jurisdiction.

Nothing contained in this Condition shall limit any right to take Proceedings against the Issuer in any other court of competent jurisdiction, nor shall the taking of Proceedings in one or more jurisdictions preclude the taking of Proceedings in any other jurisdiction, whether concurrently or not.

(c) *Appointment of Process Agent*

The Issuer appoints its London branch at 2 Royal Exchange Buildings, London EC3V 3LF as its agent for service of process, and undertakes that, in the event of it ceasing so to act or ceasing to be registered in England, it will appoint another person as its agent for service of process in England in respect of any Proceedings. Nothing herein shall affect the right to serve proceedings in any other manner permitted by law.

(d) *Other documents*

The Issuer has in the Agency Agreement and the Deed of Covenant submitted to the jurisdiction of the English courts, waived any right it may have to claim sovereign or other immunity from jurisdiction or execution and appointed an agent for service of process in terms substantially similar to those set out above.

## ANNEX I

### PART/TEIL II

#### NON-BINDING GERMAN LANGUAGE TRANSLATION OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES

#### UNVERBINDLICHE DEUTSCHSPRACHIGE ÜBERSETZUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

##### EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Diese Schuldverschreibung ist Bestandteil einer Serie (wie nachstehend definiert) von Schuldverschreibungen, die von der Glitnir banki hf. (die "Emittentin") gemäß dem Agency-Vertrag (wie nachstehend definiert) begeben wurde.

In diesem Dokument enthaltene Bezugnahmen auf die "Schuldverschreibungen" gelten als Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungen dieser Serie und bedeuten:

- (i) in Bezug auf durch eine Globalurkunde (eine "Globalurkunde") verbrieft Schuldverschreibungen Einheiten von €1.000;
- (ii) jede Globalurkunde;
- (iii) auf den Inhaber lautende durch Einzelurkunden verbrieft Schuldverschreibungen, die im Austausch gegen eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde begeben wurden.

Für die Schuldverschreibungen und Zinsscheine (wie nachstehend definiert) besteht ein geänderter und neu gefasster Agency-Vertrag vom 5. Juli 2007 (der "Agency-Vertrag", wobei dieser Begriff auch jede Änderung und/oder Ergänzung und/oder Neufassung beinhaltet), welcher zwischen der Emittentin, The Bank of New York als Emissions- und Hauptzahlstelle (die "Hauptzahlstelle", wobei dieser Begriff auch jeden Nachfolger der Hauptzahlstelle beinhaltet), der anderen, in dem Agency-Vertrag genannten Zahlstelle (zusammen mit der Hauptzahlstelle die "Zahlstellen", wobei dieser Begriff auch jede zusätzliche oder jede Nachfolge-Zahlstelle beinhaltet), The Bank of New York als Registerstelle (die "Registerstelle", wobei dieser Begriff auch jede Nachfolge-Registerstelle beinhaltet) und Übertragungsstelle und der anderen in dem Agency-Vertrag genannten Übertragungsstellen (zusammen mit der Registerstelle die "Übertragungsstellen", wobei dieser Ausdruck auch jede zusätzliche oder Nachfolge-Übertragungsstelle beinhaltet) geschlossen wurde. Die Zahlstellen und die Übertragungsstellen werden zusammen als "Beauftragte" bezeichnet.

Verzinsliche durch Einzelurkunden verbrieft Schuldverschreibungen werden mit Zinsscheinen ("Zinsscheine") begeben. Globalurkunden sind bei ihrer Begebung nicht mit Zinsscheinen ausgestattet.

Jede Bezugnahme auf "Inhaber von Schuldverschreibungen" oder "Inhaber" in Bezug auf Schuldverschreibungen bezieht sich auf die Inhaber der Schuldverschreibungen und ist in Verbindung mit den durch Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen, wie nachfolgend bestimmt, auszulegen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf "Inhaber von Zinsscheinen" bezeichnet die Inhaber der Zinsscheine.

Der hierin verwendete Begriff "Tranche" steht für Schuldverschreibungen, die in jeder Hinsicht (auch im Hinblick auf ihre Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind, und "Serie" bezeichnet eine Tranche von Schuldverschreibungen zusammen mit jeder weiteren Tranche oder Tranchen von Schuldverschreibungen, die (i) gemäß ihren Bestimmungen zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden und (ii) in jeder Hinsicht identisch sind (auch im Hinblick auf ihre Börsennotierung und Zulassung zum Handel), abgesehen von ihren jeweiligen Begebungstagen, ihrem jeweiligen Verzinsungsbeginn und/oder ihren jeweiligen Ausgabepreisen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen und die Inhaber von Zinsscheinen sind berechtigt, Rechte aus dem von der Emittentin ausgefertigten *Deed of Covenant* (der "*Deed of Covenant*") vom 28. Juli 2005 auszuüben. Das Original des *Deed of Covenant* wird von der gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear (wie nachstehend definiert) und Clearstream Luxemburg (wie nachstehend definiert) aufbewahrt.

Abschriften des Agency-Vertrags sowie des *Deed of Covenant* liegen während der regulären Geschäftszeiten bei den bezeichneten Geschäftsstellen aller Beauftragten zur Einsichtnahme aus. Abschriften der geltenden Endgültigen Bedingungen liegen bei der Emittentin in Kirkjusandur 2, 155 Reykjavík, Island zur Einsichtnahme aus, und Kopien können über die Hauptzahlstelle in One Canada Square, London E14 5AL bezogen werden. Sämtliche der auf die Inhaber von Schuldverschreibungen und die Inhaber von Zinsscheinen anwendbaren Bestimmungen des Agency-Vertrags und des *Deed of Covenant* gelten als diesen bekannt, und sie sind berechtigt, sämtliche ihnen zustehenden Rechte aus dem Agency-Vertrag und des *Deed of Covenant* auszuüben. Die Angaben in diesen Emissionsbedingungen enthalten Zusammenfassungen der im Agency-Vertrag enthaltenen detaillierten Bestimmungen und unterliegen diesen detaillierten Bestimmungen. Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt oder soweit nicht etwas anderes angegeben ist, haben die im Agency-Vertrag definierten Begriffe und Ausdrücke jeweils die gleiche Bedeutung, wenn Sie in diesen Emissionsbedingungen Verwendung finden.

## 1. **Form, Stückelung und Eigentum**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, sind im Fall von durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen fortlaufend nummeriert und haben eine Stückelung von €1.000.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen geht das Eigentum an den Schuldverschreibungen und den Zinsscheinen durch Lieferung (*delivery*) über. Die Emittentin und jeder Beauftragte werden (sofern gesetzlich nicht anderweitig verlangt) den Inhaber einer Schuldverschreibung oder eines Zinsscheins in jeder Hinsicht als deren bzw. dessen unbeschränkten Eigentümer (*absolute owner*) ansehen und behandeln (unabhängig davon, ob Zahlungen darauf trotz Fälligkeit ausstehend sind, und unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentumsanzeigen (*notice of ownership*) oder Vermerken darauf oder Anzeigen von einem früheren Verlust oder Diebstahl derselben bzw. desselben). Bei einer Globalurkunde gilt dies jedoch unbeschadet der Bestimmungen des unmittelbar nachfolgenden Absatzes.

Solange die Schuldverschreibungen durch eine von oder für Euroclear Bank S.A./N.V. ("Euroclear") und/oder Clearstream Banking, société anonyme ("Clearstream Luxemburg") gehaltene Globalurkunde verbrieft sind, wird jede Person (mit Ausnahme von Euroclear oder Clearstream Luxemburg), die in den Unterlagen von Euroclear bzw. Clearstream Luxemburg jeweils als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags dieser Schuldverschreibungen aufgeführt ist (wobei in diesem Zusammenhang sämtliche von Euroclear oder Clearstream Luxemburg hinsichtlich des einer Person zustehenden Nennbetrags dieser Schuldverschreibungen ausgestellten Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente in jeder Hinsicht endgültig und bindend sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt), von der Emittentin und den Beauftragten in jeder Hinsicht als Gläubiger des betreffenden Nennbetrags dieser Schuldverschreibungen behandelt, ausgenommen im Hinblick auf Kapital- oder Zinszahlungen auf den Nennbetrag dieser Schuldverschreibungen, wobei der Inhaber der betreffenden Globalurkunde zu diesem letztgenannten Zweck von der Emittentin und jedem Beauftragten als Gläubiger des Nennbetrags dieser Schuldverschreibungen nach Maßgabe und vorbehaltlich der Bestimmungen der maßgeblichen Globalurkunde zu behandeln ist. Die Begriffe "Schuldverschreibungsinhaber" und "Inhaber von Schuldverschreibungen" bezeichnen im Falle einer Schuldverschreibung den Inhaber (*bearer*) dieser Schuldverschreibung.

Durch eine Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen können nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream, Luxemburg übertragen werden.

## 2. **Status der Schuldverschreibungen und Nachrangigkeit**

### (a) *Status der Vorrangigen Schuldverschreibungen*

Die Schuldverschreibungen und Zinsscheine stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und – gemäß den Bestimmungen der Bedingung 3) - unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und (mit Ausnahme von bestimmten Verbindlichkeiten, denen aufgrund Gesetzes ein Vorrang einzuräumen ist) im gleichen Rang mit allen anderen jeweils ausstehenden unbesicherten Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von gegebenenfalls bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin stehen.

### (b) *Nachrangigkeit*

[Nicht anwendbar]

### 3. Negativverpflichtung

Solange Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ausstehen, verpflichtet sich die Emittentin, dafür zu sorgen, dass weder sie noch eine ihrer Maßgeblichen Tochtergesellschaften eine Hypothek, Belastung, Pfandrecht, dingliches Sicherungsrecht oder sonstige Sicherungsrechte (jeweils ein "Sicherungsrecht") über die Gesamtheit oder einen Teil ihres bzw. ihrer gegenwärtigen oder künftigen Unternehmens, Vermögens oder Einkünfte (einschließlich des noch nicht eingezahlten Kapitals) zur Besicherung von Maßgeblichen Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Besicherung von Garantien oder Freistellungen in Bezug auf eine Maßgebliche Verbindlichkeit bestellt oder ausstehen hat, es sei denn, dass (a) durch ein solches Sicherungsrecht sämtliche von ihr im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen zu zahlenden Beträge gleichrangig und anteilmäßig besichert sind oder (b) ein solches anderes Sicherungsrecht oder eine sonstige Vereinbarung (unabhängig davon, ob sie die Bereitstellung von Sicherungsrechten beinhaltet oder nicht) bereitgestellt wurde, das bzw. die aufgrund eines Außerordentlichen Beschlusses (wie im Agency-Vertrag definiert) der Schuldverschreibungsinhaber genehmigt wurde.

Im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet:

"Ausgeschlossene Verbindlichkeit" jede Maßgebliche Verbindlichkeit, in Bezug auf die die Person oder Personen, der bzw. denen der betreffende Schuldner eine solche Maßgebliche Verbindlichkeit schuldet oder schulden könnte, keine irgendwie geartete Möglichkeit hat oder haben, auf die Emittentin oder eine Maßgebliche Tochtergesellschaft (unabhängig davon, ob diese auch der betreffende Schuldner ist) für die Rückzahlung derselben zurückzugreifen, außer dass

- (i) der Rückgriff auf diesen Schuldner für Beträge erfolgt, die auf den Cashflow oder Netto-Cashflow (im Gegensatz zum historischen Cashflow oder historischen Netto-Cashflow) eines Festgelegten Vermögenswerts beschränkt sind; und/oder
- (ii) der Rückgriff auf diesen Schuldner nur erfolgt, um Beträge in Bezug auf eine Maßgebliche Verbindlichkeit im Rahmen der Vollstreckung in eine von diesem Schuldner zur Besicherung dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit über einen Festgelegten Vermögenswert oder den Gewinn, Cashflow oder sonstige daraus bezogene Erträge (oder von einem Gesellschafter (oder einer vergleichbaren Person) des Schuldners über dessen/seine Anteile (oder vergleichbare Beteiligungen) am Kapital des Schuldners) bereitgestellte Besicherung fordern zu können, vorausgesetzt, dass (a) der Rückgriff auf diesen Schuldner allein auf den Betrag beschränkt ist, der im Rahmen einer solchen Vollstreckung eingetrieben werden konnte, und (b) diese Person oder Personen nicht berechtigt ist/sind – aufgrund eines aus oder im Zusammenhang mit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit entstehenden Rechtes oder Anspruchs - Liquidations- oder Auflösungsverfahrens über den Schuldner einzuleiten oder einen Konkursverwalter, Treuhänder oder ähnliche Person oder Beamten in Bezug auf den Schuldner oder einen seiner Vermögenswerte (mit Ausnahme der Vermögenswerte des Gegenstands einer solchen Besicherung) zu ernennen oder deren Ernennung zu veranlassen; und/oder
- (iii) ein allgemeiner Rückgriff dieses Schuldners oder ein direkter oder indirekter Rückgriff dieses Schuldners auf die Emittentin oder eine Maßgebliche Tochtergesellschaft im Rahmen einer irgendwie gearteten Zusicherung, Verpflichtung oder Unterstützung erfolgt, wobei ein solcher Rückgriff beschränkt ist auf einen Anspruch auf Schadensersatz (außer vereinbarten Vertragsstrafen und Schadensersatz, der auf eine festgelegte Weise zu berechnen ist) aufgrund einer Pflichtverletzung (wobei es sich nicht um Zahlungsverpflichtungen handelt oder um eine Verpflichtung, Zahlungen durch eine andere Partei zu veranlassen, oder eine Freistellung im Zusammenhang damit oder eine Verpflichtung, Finanzkennzahlen oder sonstige Bewertungen der finanziellen Situation einzuhalten oder deren Einhaltung zu veranlassen) der Person, auf die dieser Rückgriff möglich ist;

"Maßgebliche Verbindlichkeit" jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit (wobei dieser Begriff so auszulegen ist, dass er jede gegenwärtige oder zukünftige, tatsächliche oder bedingte Verpflichtung (unabhängig davon, ob sie selbst oder durch Stellung einer Sicherheit übernommen wurde) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern erfasst) in Gestalt von bzw. verbrieft oder belegt durch Anleihen (*bonds*), Schuldtitel (*debentures*), Schuldverschreibungen (*notes*) oder sonstige Wertpapiere, die mit der Zustimmung ihrer Emittentin an einer Börse, einem außerbörslichen Markt oder an einem anderen Wertpapiermarkt quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden oder werden sollen, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund ihrer Bedingungen

innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr seit ihrer Begebung fällig werden und mit Ausnahme von Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;

"Maßgebliche Tochtergesellschaft" jede Tochtergesellschaft mit Ausnahme (a) einer Tochtergesellschaft, die im Zusammenhang mit den einem Kunden bereitgestellten Zusammenschluss- und Akquisitionsdienstleistungen der Emittentin für die Zwecke des Abschlusses einer Transaktion oder der Restrukturierung einer Gesellschaft erworben, gegründet oder betrieben wird, oder (b) jede Tochtergesellschaft, die aufgrund der Vollstreckungstätigkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit ihrem allgemeinen Bankgeschäft gekauft oder gegründet wurde.

"Festgelegter Vermögenswert" einen Vermögenswert der Emittentin oder einer Maßgeblichen Tochtergesellschaft, der im Zusammenhang mit einer Verbriefungstransaktion mit beschränktem Rückgriff (*limited recourse securitisation*) oder einer sonstigen mit Vermögenswerten besicherten Finanzierung (*asset-backed financing*) besichert wurde; und

"Tochtergesellschaft" ein Unternehmen, von dem/über das die Emittentin (a) unmittelbare oder mittelbare Kontrolle hat oder (b) direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent des Grundkapitals besitzt (oder eine vergleichbare Inhaberstellung innehat); in diesem Zusammenhang bedeutet "Kontrolle" die Befugnis zur Führung der Geschäfte und zur Bestimmung der Unternehmenspolitik der Gesellschaft, sei es durch das Eigentum am Stimmrechtskapital, aufgrund Vertrags oder in sonstiger Weise.

#### 4. **Währungsumstellung (*Redenomination*)**

[Nicht anwendbar]

(a) *Änderung des Nennbetrages*

[Nicht anwendbar]

(b) *Definitionen*

[Nicht anwendbar]

#### 5. **Zinsen**

(a) *Zinsen auf Festverzinsliche Schuldverschreibungen*

Jede Schuldverschreibung wird ab dem 19. Dezember 2007 (einschließlich) (der "Begebungstag") mit einem Satz von 3,75 Prozent per annum (der "Zinssatz") verzinst. Zinszahlungen erfolgen nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres, beginnend mit dem 15. Januar 2009, bis zum 15. Januar 2010 (einschließlich) (der "Fälligkeitstag") (jeweils ein "Zinszahlungstag").

Der erste Zinszahlungstag ist der 15. Januar 2009. Die am 15. Januar 2009 für den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum 15. Januar 2008 (ausschließlich) zu zahlenden Zinsen betragen €0,27 je Schuldverschreibung mit einem festgelegten Nennbetrag von €1.000. Der an dem folgenden Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag beläuft sich auf €37,50 je Schuldverschreibung mit einem festgelegten Nennbetrag von €1.000.

Falls in Bezug auf eine Schuldverschreibung Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden müssen, bei dem es sich nicht um eine Festzinsperiode handelt, erfolgt die Berechnung der Zinsen durch Anwendung des Zinssatzes auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen; die Summe wird mit dem Zinstagequotienten multipliziert und das daraus resultierende Ergebnis wird auf den nächsten Cent (€0,01) gerundet, wobei €0,005 aufgerundet wird.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags gemäß dieser Bedingung 5(a):

- (a) im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage innerhalb des maßgeblichen Zeitraums ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls es keinen solchen gibt, ab dem Begebungstag) (einschließlich) bis zum maßgeblichen Zahltag (ausschließlich) (der "Verzinsungszeitraum") dem Festlegungszeitraum entspricht oder kürzer ist als der Festlegungszeitraum, innerhalb dessen der Verzinsungszeitraum endet,

die Anzahl der Tage innerhalb dieses Verzinsungszeitraums geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in diesem Festlegungszeitraum und (2) der Anzahl der Festlegungstage, die innerhalb eines Kalenderjahrs vorkommen würden, wenn man davon ausginge, dass Zinsen für die Gesamtheit dieses Jahres zu zahlen wären; oder

- (b) im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Verzinsungszeitraum länger ist als der Festlegungszeitraum, in dem der Verzinsungszeitraum endet, die Summe aus
  - (1) der Anzahl der Tage in diesem Verzinsungszeitraum, die in den Festlegungszeitraum fallen, in dem der Verzinsungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Festlegungszeitraum und (y) der Anzahl der Festlegungstage innerhalb eines Kalenderjahrs; und
  - (2) der Anzahl der Tage in diesem Verzinsungszeitraum, die in den nächsten Festlegungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Festlegungszeitraum und (y) der Anzahl der Festlegungstage innerhalb eines Kalenderjahrs.

In diesen Bedingungen bezeichnet:

"Festlegungszeitraum" jeden Zeitraum ab einem Festlegungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festlegungstag (ausschließlich) (sofern entweder der Begebungstag oder der letzte Zinszahlungstag kein Festlegungstag ist, einschließlich des Zeitraums, der am ersten Festlegungstag vor diesem Tag beginnt und am ersten nach diesen Tag fallenden Festlegungstag endet); und

"Festzinsperiode" den Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (oder dem Begebungstag) (einschließlich) bis zum nächsten (oder ersten) Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (b) *Zinsen auf Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Indexgebundenen Zinszahlungen*

[Nicht anwendbar]

- (c) *Zinsen auf Doppelwährungs-Schuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

- (d) *Zinsen auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

- (e) *Auflaufende Zinsen*

Für jede Schuldverschreibung (oder im Fall einer Teilrückzahlung nur für diesen Teil der Schuldverschreibung) fallen ab ihrem Rückzahlungstag keine Zinsen mehr an, es sei denn, die Kapitalzahlung wird nach deren ordnungsgemäßer Vorlage ungerechtfertigterweise zurückbehalten oder verweigert. In diesem Fall setzt sich der Zinslauf bis zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte fort

- (1) dem Tag, an dem alle in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung fälligen Beträge gezahlt wurden; und
- (2) fünf Tage nach dem Tag, an dem die Hauptzahlstelle den vollen Betrag aller in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung zu zahlenden Gelder erhalten hat und eine entsprechende Mitteilung an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß Bedingung 14 ergangen ist.

## 6. **Zahlungen**

- (a) *Zahlungsmethode*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen erfolgen Zahlungen per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger angegebenes Euro-Konto (oder ein anderes Konto, auf das



Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder nach Wahl des Zahlungsempfängers per Euro-Scheck.

Unbeschadet der in Bedingung 8 enthaltenen Bestimmungen unterliegen Zahlungen den am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

(b) *Vorlage der auf den Inhaber lautenden effektiven Schuldverschreibungen, Rückzahlungsscheine und Zinsscheine*

Zahlungen von Kapital auf durch Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen (vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen) auf die in vorstehendem Absatz (a) vorgesehene Weise nur gegen Vorlage und Einreichung der Einzelkunden (bzw. im Fall einer Teilzahlung fälliger Beträge gegen Eintragung eines entsprechenden Vermerks darauf) und Zahlungen von Zinsen auf durch Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen (vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen) auf die vorstehend beschriebene Weise nur gegen Vorlage und Einreichung der Zinsscheine (bzw. im Fall einer Teilzahlung fälliger Beträge gegen Eintragung eines entsprechenden Vermerks darauf) jeweils bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer jeden Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten (wobei dieser Begriff in diesem Zusammenhang die Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich ihrer Bundesstaaten, des District of Columbia, ihrer Territorien und Besitzungen sowie der sonstigen Gebiete bezeichnet, die deren Rechtsordnung unterliegen).

Durch Einzelkunden verbriefte Inhaberschuldverschreibungen sind zusammen mit allen zugehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen zur Zahlung vorzulegen. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinsscheine (oder, falls die Zahlung nicht in voller Höhe erfolgt, der gleiche Anteil der fehlenden, noch nicht fälligen Zinsscheine am Gesamtbetrag, der dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich gezahlten Betrag und dem fälligen Betrag entspricht) von dem zur Zahlung fälligen Betrag in Abzug gebracht. Die Zahlung eines jeden derart in Abzug gebrachten Kapitalbetrags erfolgt sodann auf die vorgenannte Art und Weise gegen Einreichung des betreffenden fehlenden Zinsscheins zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Ablauf von zehn Jahren nach dem maßgeblichen Tag (wie in Bedingung 8 definiert) in Bezug auf diesen Kapitalbetrag (unabhängig davon, ob dieser Zinsschein ansonsten gemäß Bedingung 9 ungültig geworden wäre) oder, falls es sich hierbei um einen späteren Zeitpunkt handelt, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der betreffende Zinsschein ansonsten fällig geworden wäre, jedoch keinesfalls nach Ablauf dieser Frist.

Fällt der Fälligkeitstermin für die Rückzahlung von durch Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen nicht auf einen Zinszahlungstag, so werden etwaige auf diese Schuldverschreibungen aufgelaufene Zinsen ab dem vorangegangenen Zinszahlungstag bzw. dem Begebungstag (jeweils einschließlich) nur gegen Einreichung der betreffenden durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen gezahlt.

(c) *Zahlungen in Bezug auf Inhaberglobalurkunden*

Zahlungen von Kapital und (gegebenenfalls) Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen (vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen) in der oben für durch Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen angegebenen Weise und ansonsten in der Weise, die in der betreffenden Globalurkunde angegeben ist, gegen Vorlage bzw. Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer jeden Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten. Jede gegen Vorlage oder Einreichung einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde geleistete Zahlung wird von der Zahlstelle, der die Globalurkunde vorgelegt wurde, auf dieser vermerkt, wobei Kapital- und Zinszahlungen getrennt ausgewiesen werden und dieser Vermerk als Anscheinsbeweis für die Leistung der betreffenden Zahlung gilt.

(d) *Zahlungen in Bezug auf Namensschuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

(e) *Allgemeine Bestimmungen zu Zahlungen*

Allein der Inhaber einer Globalurkunde ist zum Empfang von Zahlungen auf die durch die betreffende Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen berechtigt, und die Emittentin wird mit der Zahlung an den Inhaber der Globalurkunde bzw. an dessen Order von ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe der jeweils geleisteten Zahlung befreit. Die einzelnen in den Registern von Euroclear bzw. Clearstream

Luxemburg als wirtschaftlich berechtigte Inhaber eines bestimmten Nennbetrags der durch eine solche Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen geführten Personen können im Zusammenhang mit ihrem Anteil an jeder von der Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder an dessen Order geleisteten Zahlung ausschließlich Euroclear bzw. Clearstream Luxemburg in Anspruch nehmen.

(f) *Zahltag*

Fällt der für eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung oder einen Zinsschein vorgesehene Tag nicht auf einen Zahltag, so hat der Inhaber weder einen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahltag am maßgeblichen Ort noch auf weitere Zins- oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung. In diesem Zusammenhang bezeichnet "Zahltag" (vorbehaltlich der Bedingung 9) jeden Tag:

- (i) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen)
  - (A) am maßgeblichen Ort der Vorlage und
  - (B) in London geöffnet sind; und
- (ii) einen Tag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist.

(g) *Auslegung der Begriffe Kapital und Zinsen*

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen beinhaltet (soweit anwendbar):

- (i) sämtliche zusätzlichen Beträge, die in Bezug auf das Kapital gemäß Bedingung 8 zu zahlen sein könnten;
- (ii) den Endgültigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; und
- (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

In diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf Zinsen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche zusätzlichen Beträge mit ein, die gemäß dieser Bedingung 8 in Bezug auf Zinsen zahlbar sein können.

## 7. **Rückzahlung und Rückkauf**

(a) *Rückzahlung bei Fälligkeit*

Soweit Schuldverschreibungen nicht schon vorher wie nachfolgend beschrieben zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin in Höhe von EUR 1.000 je Schuldverschreibung mit einer festgelegten Stückelung von EUR 1.000 (der "Endgültige Rückzahlungsbetrag") am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

(b) *Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin insgesamt, aber nicht teilweise, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30, höchstens aber 60 Tagen gegenüber der Hauptzahlstelle und (gemäß Bedingung 14) den Schuldverschreibungsinhabern (wobei diese Kündigung nicht widerrufen werden kann), zurückgezahlt werden, wenn

- (i) die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Bestimmungen einer Steuerjurisdiktion (wie in Bedingung 8 definiert) oder infolge einer Änderung der Anwendbarkeit oder amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Bestimmungen bei der nächsten in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlung verpflichtet ist oder sein wird, zusätzliche Beträge gemäß Bedingung 8 zu zahlen, wenn die Änderung oder Ergänzung an dem oder nach dem Tag wirksam wird, an dem die Vereinbarung getroffen wird, die erste Tranche Schuldverschreibungen zu begeben; und

- (ii) die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch Ergreifen angemessener, ihr zur Verfügung stehender, Maßnahmen verhindern kann,

wobei eine solche Kündigungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Tag erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schulverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Kündigungserklärung gemäß dieser Bedingung wird die Emittentin der Hauptzahlstelle ein von zwei Geschäftsführern (*Directors*) der Emittentin unterschriebene Bestätigung übergeben, die besagt, dass die Emittentin zur Durchführung einer solchen Rückzahlung berechtigt ist, und die den Sachverhalt darlegt, der aufzeigt, dass die Bedingungen eingetreten sind, die die Emittentin zu einer derartigen Rückzahlung berechtigen, sowie ein Gutachten anerkannter, unabhängiger Rechtsberater darüber, dass die Emittentin aufgrund dieser Änderungen oder Ergänzungen zur Zahlung dieser zusätzlichen Beträge verpflichtet ist oder sein wird.

Jede gemäß dieser Bedingung 7(b) zurückgezahlte Schuldverschreibung wird zu ihrem in dem nachstehendem Absatz (e) genannten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag ggf. zusammen mit den bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

- (c) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Kaufoption der Emittentin)*

[Nicht anwendbar]

- (d) *Rückzahlung nach Wahl der Inhaber von Schuldverschreibungen (Kaufoption der Anleger)*

[Nicht anwendbar]

- (e) *Vorzeitige Rückzahlungsbeträge*

Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (b) und Bedingung 10 wird jede Schuldverschreibung mit €1.000 je Schuldverschreibung mit einem festgelegten Nennbetrag von €1.000 zurückgezahlt (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag").

- (f) *Ratenzahlungen*

[Nicht anwendbar]

- (g) *Teileingezahlte Schuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

- (h) *Käufe*

Die Emittentin oder jede Tochtergesellschaft der Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am offenen Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis zurückzukaufen, sofern sämtliche zugehörigen Zinsscheine, die noch nicht fällig sind, ebenfalls zurückgekauft werden. Erfolgen die Käufe durch ein öffentliches Angebot, so muss das Angebot allen Schuldverschreibungsinhabern gleichermaßen zugänglich sein. Die Schuldverschreibungen können gehalten, neu begeben, weiterverkauft oder nach Wahl der Emittentin an jeden Beauftragten zwecks Entwertung abgegeben werden.

- (i) *Entwertung*

Alle zurückgezahlten Schuldverschreibungen werden unverzüglich entwertet (zusammen mit allen nicht fälligen und mit ihnen verbundenen oder zum Zeitpunkt der Rückzahlung miteingereichten Zinsscheinen). Alle auf diese Weise entwerteten Schuldverschreibungen und die gemäß vorstehendem Absatz (h) gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen (zusammen mit allen noch nicht fälligen Zinsscheine, die mit den Schuldverschreibungen entwertet wurden) sind an die Hauptzahlstelle weiterzuleiten und können nicht neu begeben oder weiterverkauft werden.

- (j) *Späte Zahlung auf Nullkupon-Schuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

## 8. Besteuerung

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen bezogen auf die Schuldverschreibungen und Zinsscheine der Emittentin erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder für Island oder die Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Inhabern der Schuldverschreibungen und Zinsscheine zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug den Kapital- und Zinsbeträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezogen auf die Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine erhalten hätten, wobei solche zusätzlichen Beträge nicht hinsichtlich einer Schuldverschreibung oder eines Zinsscheins gezahlt werden,

- (i) die oder der zur Zahlung durch oder für einen Inhaber vorgelegt wird, der solchen Steuern oder Abgaben bezogen auf die betreffende Schuldverschreibung oder den betreffenden Zinsschein unterliegt, weil der betreffende Inhaber (oder ein Treuhänder, Treugeber, Begünstigter, Mitglied oder Anteilseigner des Inhabers oder eine Person mit beherrschendem Einfluss über den Inhaber, wenn es sich bei diesem Inhaber um ein Vermögen, ein Treuhandvermögen, eine Partnerschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt) mit Island oder den Vereinigten Staaten von Amerika eine andere gegenwärtige oder vergangene Beziehung hat als die bloße Tatsache, dass er die betreffende Schuldverschreibung oder den betreffenden Zinsschein hält; oder
- (ii) die oder der mehr als 30 Tage nach dem Maßgeblichen Tag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung vorgelegt werden; dies gilt jedoch insoweit nicht, als deren oder dessen Inhaber einen Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag gehabt hätte, wenn er die- oder denselben zur Zahlung am 30. Tag vorgelegt hätte, vorausgesetzt, dass dieser Tag ein Zahltag (wie in Bedingung 6(f) definiert) gewesen wäre; oder
- (iii) bei denen ein solcher Einbehalt oder Abzug hinsichtlich einer Zahlung an eine natürliche Person und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder aufgrund einer anderen Rechtsnorm erfolgt, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an diese Richtlinie eingeführt wird; oder
- (iv) die oder der durch oder für einen Inhaber zur Zahlung vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Schuldverschreibung oder des betreffenden Zinsscheins bei einer anderen Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat hätte vermeiden können; oder
- (v) bei der Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder Verwaltungsgebühren nicht auferlegt worden wären, wenn es der Inhaber der Schuldverschreibung oder der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Schuldverschreibung nicht versäumt hätte, eine Bescheinigungs-, Identifikations-, Informations-, Dokumentations- oder sonstige Informationspflicht zu befolgen; dies gilt jedoch nur, wenn die Befolgung als Voraussetzung für eine Ausnahme von oder für eine Herabsetzung des Einhalts- oder Abzugssatzes durch Gesetz, eine Verordnung, Verwaltungspraxis oder einen maßgeblichen Vertrag gefordert wird; oder
- (vi) bei der oder dem irgendeine Kombination der oben genannten Absätze (i), (ii), (iii), (iv) oder (v) vorliegt.

Zudem findet die Verpflichtung der Emittentin, zusätzliche Beträge zu zahlen, keine Anwendung in Bezug auf (i) jegliche Vermögens-, Erbschafts-, Schenkungs-, Verkaufs-, Vermögensübertrags- oder Grundsteuern oder ähnliche Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder anderen Verwaltungsgebühren, (ii) jegliche Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder anderen Verwaltungsgebühren, die anders als durch Einbehalt oder Abzug von den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, oder (iii) jegliche Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder anderen Verwaltungsgebühren, die in einer anderen Jurisdiktion als in Island oder in den Vereinigten Staaten von Amerika zu zahlen sind.

Für den Fall, dass zusätzliche Beträge, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen tatsächlich gezahlt werden, auf Sätzen zum Einbehalt oder Abzug irgendwelcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder Verwaltungsgebühren beruhen, die den auf den Inhaber der Schuldverschreibung oder den wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibung anwendbaren Satz überschreiten, und der Inhaber der Schuldverschreibung oder der wirtschaftliche Eigentümer deswegen berechtigt ist, bei der

zuständigen Steuerbehörde eine Rückerstattung oder Gutschrift eines solchen Mehrbetrags zu fordern, so gilt jegliches Recht, jeglicher Anspruch und jegliches Anrecht des Inhabers der Schuldverschreibung oder des wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche auf Erstattung oder Gutschrift eines solchen Mehrbetrags als durch die Annahme der Schuldverschreibung an die Emittentin abgetreten und übertragen. Der Inhaber der Schuldverschreibung oder der wirtschaftliche Eigentümer gibt jedoch durch diese Abtretung keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, dass die Emittentin einen Anspruch auf Erhalt einer Erstattung oder Gutschrift eines solchen Mehrbetrags haben wird und übernimmt dahingehend auch keine andere Verpflichtung.

"Maßgeblicher Tag" ist in diesem Zusammenhang der Tag, an dem eine solche Zahlung erstmalig fällig wird; für den Fall, dass die Hauptzahlstelle oder die Registrierstelle die volle Summe der zu zahlenden Gelder nicht rechtzeitig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhalten hat, ist es der Tag, an dem nach Erhalt der vollen Summe der zu zahlenden Gelder eine entsprechende Mitteilung gemäß Bedingung 14 an die Inhaber der Schuldverschreibungen ergangen ist.

## 9. **Verjährung**

Die Schuldverschreibungen und Zinsscheine verfallen, sofern diese nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren (im Fall von Kapital) und fünf Jahren (im Fall von Zinsen) nach dem Maßgeblichen Tag (wie in Bedingung 8 definiert) zur Zahlung vorgelegt werden.

## 10. **Kündigungsgründe**

### (a) *Kündigungsgründe in Bezug auf Vorrangige Schuldverschreibungen*

Falls eines oder mehrere der folgenden Ereignisse (jeweils ein "Kündigungsgrund") in Bezug auf eine Schuldverschreibung eintreten, d.h. wenn:

- (i) die Zahlung von Kapital, Aufgeldern (soweit einschlägig) oder Zinsen in Bezug auf eine oder alle Schuldverschreibungen trotz Fälligkeit nicht erfolgt und der Zahlungsverzug in Bezug auf Kapital oder Aufgeld (soweit einschlägig) für einen Zeitraum von drei Tagen und in Bezug auf Zinsen für einen Zeitraum von sieben Tagen andauert; oder
- (ii) die Emittentin Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht erfüllt und die Nichterfüllung für einen Zeitraum von dreißig Tagen fortbesteht, nachdem der Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin die Nichterfüllung mitgeteilt und sie aufgefordert hat, die Nichterfüllung nachzuholen (wobei in Fällen, in denen eine solche Nichterfüllung nicht behoben werden kann, die Nichterfüllung nicht fortbestehen bzw. keine Mitteilung erfolgen muss),
- (iii) Aufgenommene Gelder der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften bei Fälligkeit nicht gezahlt werden oder vor dem Tag fällig und zahlbar werden (unabhängig davon, ob durch Erklärung oder automatisch in Übereinstimmung mit dem ihnen zugrunde liegenden maßgeblichen Vertrag oder Bedingungen), an dem sie sonst fällig geworden wären oder ein Gläubiger der Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften erwirbt das Recht, diese Aufgenommenen Gelder fällig zustellen oder ein der Emittentin oder ihren Wesentlichen Tochtergesellschaften in Bezug auf Aufgenommene Gelder zur Verfügung stehender Kredit oder Kreditzusage wird aufgrund der Nichterfüllung (wie auch immer bezeichnet) der betroffenen Gesellschaft zurückgenommen, ausgesetzt oder aufgehoben, wobei im Sinne dieses Unterabschnitts (iii) die Aufgenommenen Gelder U.S.\$5,000,000 (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) übersteigen müssen, wenn sie mit allen anderen Aufgenommenen Geldern zusammengefasst werden, für die ein Teil dieser Bedingung 10(iii) gilt; oder
- (iv) eine Verfügung durch ein zuständiges Gericht ergeht oder ein Beschluss gefasst wird über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften, außer für Restrukturierungszwecke zu Bedingungen, die durch einen Außerordentlichen Beschluss der Inhaber von Schuldverschreibungen genehmigt wurden; oder
- (v) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften die Fortführung ihres gesamten Geschäfts oder eines wesentlichen Teil davon einstellt oder mit der Einstellung droht, außer für Restrukturierungszwecke zu Bedingungen, die durch einen Außerordentlichen Beschluss der Inhaber von Schuldverschreibungen genehmigt wurden, oder die Emittentin oder

eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten (oder eine Kategorie von Verbindlichkeiten) bei Fälligkeit einstellt oder mit der Einstellung droht, oder zahlungsunfähig ist, oder Zahlungsunfähigkeit eingesteht, oder sie nach oder für die Zwecke von anwendbaren Gesetzen für zahlungsunfähig angesehen wird oder über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ihre Überschuldung oder Insolvenz festgestellt wird; oder

- (vi) (A) ein Verfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften nach den geltenden Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs-, Restrukturierungs- oder ähnlichen Gesetzen eingeleitet wird oder für die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften bzw. für den gesamten oder einen Teil ihres Betriebs oder alle oder ein Teil ihrer Vermögenswerte die Bestellung eines behördlichen oder sonstigen Zwangsverwalters, Managers, Verwalters oder einer ähnlichen Amtsperson beantragt wird (oder Dokumente bei Gericht eingereicht werden), oder ein behördlicher oder sonstiger Zwangsverwalter, Manager, Verwalter oder eine sonstige Amtsperson ernannt wird, oder eine Beschlagnahme, Vollstreckung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder eine sonstige Maßnahme über den gesamten oder einen Teil des Betriebes oder der Vermögenswerte von einem von ihnen verhängt, auf dem Rechtsweg erlangt oder in Kraft gesetzt wird und (B) dies in jedem Fall (mit Ausnahme der Bestellung eines Verwalters) nicht innerhalb von 14 Tagen aufgehoben wird; oder
- (vii) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ein Gerichtsverfahren in Bezug auf sie selbst nach den geltenden Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs-, Restrukturierungs- oder ähnlichen Gesetzen einleitet oder diesem zustimmt oder eine Übertragung oder Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger (oder einer Kategorie von Gläubigern) generell vornimmt oder mit diesen einen Vergleich oder eine andere Vereinbarung trifft oder eine Versammlung einberufen wird, um einen Vorschlag für eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern generell (oder einer Kategorie von Gläubigern) zu erörtern,

kann der Inhaber einer Schuldverschreibung gegenüber der Emittentin durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen fällig stellen und Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in Bedingung 7(e) definiert) zuzüglich der bis zum Rückzahltag (ggf.) aufgelaufenen Zinsen verlangen. „Die Kündigung wird mit Eingang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ohne weitere Einreichung (*presentment*), Vorlage (*demand*), Protest (*protest*) oder eine sonstige Art von Mitteilung wirksam.

Im Sinne dieser Bedingung bedeutet:

"Wesentliche Tochtergesellschaft" eine Tochtergesellschaft der Emittentin:

- (A) deren Umsatz (Konzernumsatz, wenn eine Tochtergesellschaft selbst Tochtergesellschaften hat) oder deren Gesamtvermögen (Konzerngesamtvermögen, wenn eine Tochtergesellschaft selbst Tochtergesellschaften hat) nicht weniger als fünf Prozent des Konzernumsatzes ausmachen bzw. des Konzerngesamtvermögens der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zusammengenommen, wie jeweils unter Heranziehung der zu diesem Zeitpunkt letzten geprüften Abschlüsse der Tochtergesellschaft (konsolidiert bzw. nicht konsolidiert) und der zu diesem Zeitpunkt letzten geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften berechnet; oder
- (B) an die der gesamte oder ein wesentlicher Teil des Betriebs und der Vermögenswerte einer Tochtergesellschaft der Emittentin übertragen wird, die unmittelbar vor der Übertragung eine Wesentliche Tochtergesellschaft war,

jeweils wie in dem Agency-Vertrag genauer definiert.

Eine Bescheinigung von zwei Vorständen/Geschäftsführern (*directors*) der Emittentin darüber, dass es sich ihrer Ansicht nach bei einer Tochtergesellschaft der Emittentin weder um eine Wesentliche Tochtergesellschaft handelt, noch zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums gehandelt hat, ist, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, für alle Parteien endgültig und verbindlich, vorausgesetzt, dass die Vorstände/Geschäftsführer bei der Ausstellung der Bescheinigung angemessen und nach Treu und Glauben und auf Grundlage des letzten geprüften, und im Fall der Emittentin, konsolidierten Jahresabschlusses für die betroffenen Unternehmen handeln.

(b) *Vollstreckung in Bezug auf Nachrangige Schuldverschreibungen*

[Nicht anwendbar]

11. **Ersetzung der Schuldverschreibungen, Rückzahlungsscheine, Zinsscheine und Erneuerungsscheine**

Sollten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine verloren gehen oder gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder vernichtet werden, so können sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle ersetzt werden. Der Antragsteller hat sämtliche im Zusammenhang mit der Ersetzung entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen und hat die von der Emittentin jeweils vernünftigerweise aufgestellten Bedingungen hinsichtlich des Nachweises und der Freistellung zu beachten. Beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibungen oder Zinsscheine sind vor der Ausgabe der Ersatzpapiere auszuhändigen.

12. **Beauftragte**

Die anfänglich bestellten Beauftragten und ihre jeweiligen anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen sind nachstehend aufgeführt.

Die Emittentin ist dazu berechtigt, die Bestellung eines Beauftragten jederzeit zu ändern bzw. zu beenden und/oder weitere oder andere Beauftragte zu bestellen und/oder einer Änderung der Geschäftsstelle, durch die ein Beauftragter handelt, zuzustimmen, vorausgesetzt, dass:

- (i) jederzeit eine Hauptzahlstelle unterhalten wird;
- (ii) für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an einer Börse oder Zulassung zum Handel durch eine andere zuständige Behörde, jederzeit eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten wird, der gemäß den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse oder der sonstigen zuständigen Behörde vorgeschrieben ist; und
- (iii) jederzeit eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten wird, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Rechtsnorm, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an diese Richtlinie eingeführt wird, zu Steuereinbehalten oder -abzügen verpflichtet ist.

Jede Abweichung, Beendigung, Bestellung oder Änderung tritt nur in Kraft (außer bei einer Insolvenz, bei der sie sofort wirksam wird), nachdem die Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Bedingung 10 spätestens 30 und frühestens 45 Kalendertage vorher darüber benachrichtigt wurden.

Soweit die Beauftragten im Rahmen des Agency-Vertrages tätig werden, handeln sie ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen oder den Inhabern von Zinsscheinen, und es wird kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Inhabern von Schuldverschreibungen oder den Inhabern von Zinsscheinen begründet. Der Agency-Vertrag sieht vor, dass jeder Rechtsträger, auf den ein Beauftragter verschmolzen oder in den dieser umgewandelt wird oder mit dem er sich zusammenschließt oder auf den er alle oder im Wesentlichen alle seiner Vermögenswerte überträgt, der Nachfolger dieses Beauftragten werden kann.

13. **Austausch von Erneuerungsscheinen**

[Nicht anwendbar]

14. **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gelten als wirksam ergangen, wenn ihre Veröffentlichung in einer führenden englischen Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in London (voraussichtlich der Financial Times) erfolgt ist. Die Emittentin wird sicherstellen, dass die Mitteilungen rechtzeitig in einer Weise veröffentlicht werden, dass sie den Regeln und Vorschriften derjenigen Börse oder zuständigen Stelle entsprechen, an der die Schuldverschreibungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt notiert sind oder durch die sie zur Börsennotierung zugelassen wurden. Jede Mitteilung gilt an dem Tag der Erstveröffentlichung oder, für den Fall, dass eine Veröffentlichung in

mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der Erstveröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen, als ergangen.

Ungeachtet des Vorstehenden besteht die Möglichkeit, dass Mitteilungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen begeben werden, und so lange, wie die die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunden vollständig im Namen von Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg gehalten werden, statt einer solchen Veröffentlichung in (einer) derartige(n) Tageszeitung(en) durch Übermittlung der betreffenden Mitteilung an Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg zum Zwecke der Benachrichtigung der Inhaber von Schuldverschreibungen erfolgen. Solange die Schuldverschreibungen an einer Börse gelistet oder von irgendeiner anderen Börsenzulassungsstelle zum Handel zugelassen sind und es die Bestimmungen dieser Börse oder der zuständigen Stelle erfordern, muss eine solche Mitteilung zusätzlich in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung an dem Ort oder den Orten, die von der jeweiligen Börse vorgesehen sind, veröffentlicht werden. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern von Schuldverschreibungen gegenüber am 7. Tag nach dem Tag, an dem diese Mitteilung an Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg erfolgte, als mitgeteilt.

Mitteilungen durch die Inhaber von Schuldverschreibungen müssen schriftlich und zusammen (im Fall von durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen) mit der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. den jeweiligen Schuldverschreibungen bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden. Solange eine der Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft wird, kann eine solche Mitteilung an die Hauptzahlstelle durch jeden Inhaber von Schuldverschreibungen über Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, auf die Weise erfolgen, die die Hauptzahlstelle und Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg für diesen Zweck zulassen.

#### **15. Versammlungen von Inhabern von Schuldverschreibungen, Änderung und Verzichtserklärung**

Der Agency-Vertrag enthält Vorschriften hinsichtlich der Einberufung von Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die deren Interessen berühren, einschließlich Außerordentlicher Beschlüsse bezüglich der Änderung der Schuldverschreibungen, der Zinsscheine oder von Bestimmungen des Agency-Vertrages. Eine solche Versammlung kann von der Emittentin oder den Inhabern von Schuldverschreibungen, die mindestens fünf Prozent des Nominalbetrages der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen halten, einberufen werden. Die beschlussfähige Anzahl für das Fassen eines Außerordentlichen Beschlusses bei einer solchen Versammlung liegt bei einer oder mehreren Personen, die nicht weniger als 50 Prozent des Nominalbetrags der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen halten oder vertreten, oder bei einer vertagten Versammlung bei einer oder mehreren Personen, die Inhaber von Schuldverschreibungen ist/sind oder vertreten, unabhängig vom Nominalbetrag der gehaltenen oder vertretenen Schuldverschreibungen. Wenn es sich bei dem Gegenstand einer Versammlung um die Änderung bestimmter Bedingungen der Schuldverschreibungen oder Zinsscheine (einschließlich der Änderung des Fälligkeitsdatums der Schuldverschreibungen oder eines Termins für die Zahlung von Zinsen, der Reduzierung oder Aufhebung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrages oder Zinssatzes oder der Änderung der Währung für die Zahlung der Schuldverschreibungen oder Zinsscheine), wird die Beschlussfähigkeit durch eine oder mehrere Personen erreicht, die nicht weniger als zwei Drittel des Nominalbetrages der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen halten oder vertreten, oder bei einer vertagten Versammlung durch eine oder mehrere Personen, die nicht weniger als ein Drittel des Nominalbetrages der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen halten oder vertreten. Ein Außerordentlicher Beschluss, der auf einer Versammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen gefasst wird, ist für alle Inhaber von Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung teilnehmen, und für Inhaber von Zinsscheinen verbindlich.

Die Hauptzahlstelle und die Emittentin können ohne die Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen oder der Inhaber von Zinsscheinen das Folgende vereinbaren:

- (i) Änderungen (außer wie oben erwähnt) der Schuldverschreibungen, der Zinsscheine oder des Agency-Vertrages, die keine Beeinträchtigung der Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen darstellen; oder
- (ii) Änderungen der Schuldverschreibungen, der Zinsscheine oder des Agency-Vertrages, die formaler oder technischer Natur oder von untergeordneter Bedeutung sind oder die zu dem



Zweck vorgenommen werden, einen offensichtlichen Irrtum zu korrigieren oder zwingend vorgeschriebene gesetzliche Vorgaben zu erfüllen.

Jede dieser Änderungen ist für die Inhaber von Schuldverschreibungen und die Inhaber von Zinsscheinen bindend und ist den Inhabern von Schuldverschreibungen so bald wie möglich nach einer solchen Änderung gemäß Bedingung 9 mitzuteilen.

#### 16. **Begebung weiterer Schuldtitel**

Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen oder der Inhaber von Zinsscheinen weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die in jeder Hinsicht oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der Höhe und des Tages der ersten Zinszahlung die gleichen Bedingungen haben wie die Schuldverschreibungen, so dass sie mit den ausstehenden Schuldverschreibungen zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden werden.

#### 17. **Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999**

Keine Person ist berechtigt, Bestimmungen dieser Schuldverschreibung gemäß dem englischen Gesetz betreffend Verträge zugunsten Dritter von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) durchzusetzen; dies berührt jedoch nicht die Rechte oder Rechtsbehelfe, die einer Person unabhängig von diesem Gesetz zustehen oder von dieser geltend gemacht werden können.

#### 18. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

##### (a) *Anwendbares Recht*

Der Agency-Vertrag, der Deed of Covenant, die Schuldverschreibungen und die Zinsscheine unterliegen englischem Recht und sind gemäß englischem Recht auszulegen.

##### (b) *Gerichtsstand*

Die Emittentin erklärt sich ausschließlich zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen und der Inhaber von Zinsscheinen damit einverstanden, dass die englischen Gerichte für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheinen zuständig sind und dass dementsprechend jeder Prozess, jede Klage und jedes Verfahren (zusammen die "Verfahren") aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und Zinsscheinen vor diese Gerichte gebracht werden können.

Die Emittentin verzichtet hiermit unwiderruflich auf etwaige Einwendungen, die ihr jetzt oder in Zukunft in Bezug auf die Zuständigkeit eines solchen Gerichts für ein solches Verfahren zustehen. Die Emittentin verzichtet auf die Rüge, dass ein solches Verfahren vor einem unzuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist. Darüber hinaus erklärt sich die Emittentin unwiderruflich damit einverstanden, dass eine Entscheidung in einem solchen Verfahren vor den englischen Gerichten für sie abschließend und bindend ist und durch die Gerichte jeder anderen Jurisdiktion vollstreckt werden kann.

Keine Bestimmung dieser Bedingung beschränkt irgendein Recht, Verfahren gegen die Emittentin bei einem anderweitig zuständigen Gericht anhängig zu machen und die Einleitung von Verfahren in einer oder mehreren Jurisdiktionen schließt die Einleitung von Verfahren (ob zeitgleich oder zeitversetzt) in einer anderen Jurisdiktion nicht aus.

##### (c) *Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten*

Die Emittentin setzt ihre Londoner Niederlassung in 2 Royal Exchange Buildings, London EC3V 3LF als ihren Zustellungsbevollmächtigten ein und verpflichtet sich, für den Fall, dass dieser seine Aufgabe nicht mehr ausführt oder für den Fall, dass er nicht länger in England registriert ist, eine andere Person als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Bezug auf Verfahren in England einzusetzen. Das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise durchzuführen, bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

(d) *Andere Dokumente*

Die Emittentin hat sich in dem Agency-Vertrag sowie im Deed of Covenant der Rechtsprechung der Gerichte unterworfen und auf jedwede hoheitlichen Rechte oder anderweitige Immunität bezüglich der Jurisdiktion und der Zwangsvollstreckung verzichtet. Sie hat einen Zustellungsbevollmächtigten nach im Wesentlichen ähnlichen Regeln wie oben beschrieben eingesetzt.

## ANNEX II

### NON-BINDING GERMAN LANGUAGE TRANSLATION OF RELEVANT PARTS OF THE SECTION "RISK FACTORS" CONTAINED IN THE OFFERING CIRCULAR DATED 5TH JULY, 2007

#### UNVERBINDLICHE DEUTSCHSPRACHIGE ÜBERSETZUNG MASSGEBLICHER TEILE DES ABSCHNITTS "RISIKOFAKTOREN" ("RISK FACTORS"), DER IN DEM PROSPEKT ("OFFERING CIRCULAR") VOM 05. JULI 2007 ENTHALTEN IST

### RISIKOFAKTOREN

*Die Emittentin ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Bei den meisten dieser Faktoren handelt es sich um möglicherweise eintretende unvorhergesehene Ereignisse, und die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Meinung im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen unvorhergesehenen Ereignisses abzugeben.*

*Außerdem sind die für die Bewertung der Marktrisiken im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen wesentlichen Faktoren nachstehend aufgeführt.*

*Die Emittentin glaubt, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen zusammenhängenden Hauptrisiken darstellen, wobei jedoch die Emittentin auch aus anderen Gründen nicht in der Lage sein könnte, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf oder in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin sichert nicht zu, dass die nachstehenden Angaben in Bezug auf die Risiken des Haltens von Schuldverschreibungen abschließend sind. Vor einer Anlageentscheidung sollten potenzielle Anleger überdies die an anderer Stelle in diesem Prospekt näher erläuterten Informationen lesen und sich ihre eigene Meinung bilden.*

#### **Faktoren, die möglicherweise die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen**

Nachstehend sind bestimmte Risikofaktoren aufgeführt, die das Geschäft, Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin in der Zukunft wesentlich nachteilig beeinflussen können. Jeder potenzielle Anleger sollte diese Risikofaktoren und die anderen Informationen in diesem Prospekt sorgfältig überdenken, bevor er Anlageentscheidungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen trifft. Weitere Risiken, die der Emittentin derzeit noch nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit für unwesentlich hält, können die Emittentin ebenfalls schädigen und eine Anlage in die Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

#### ***Die Ergebnisse der Emittentin könnten durch allgemeine wirtschaftliche Bedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen beeinträchtigt werden.***

Die Ergebnisse der Emittentin könnten durch allgemeine wirtschaftliche Bedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen beeinträchtigt werden. Zu diesen Bedingungen gehören Konjunkturänderungen, die die Nachfrage nach Anlage- und Bankprodukten beeinflussen. Die Konjunktur wird überdies durch weltweite politische Ereignisse wie Terrorakte, Kriege und andere Konflikte sowie durch marktspezifische Ereignisse wie Änderungen des Verbrauchervertrauens und der Ausgaben der Verbraucher, der Arbeitslosenrate, der Industrieproduktion, Arbeits- oder soziale Unruhen und politische Unsicherheit beeinflusst.

Insbesondere werden das Geschäft, die Finanzlage und Betriebsergebnisse der Emittentin von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in Island direkt beeinflusst. Obwohl die isländische Wirtschaft in den letzten Jahren hohe Wachstumsraten verzeichnet hat, kann nicht zugesichert werden, dass diese Wachstumsraten auch weiterhin steigen werden oder dass es zu keiner konjunkturellen Abschwächung der isländischen Wirtschaft kommt. In letzter Zeit sind die Zinssätze und die Inflationsrate in Island gestiegen. Die Notenbank von Island hat den Zinssatz von 10,50 Prozent zum 31. Dezember 2005 auf 14,25 Prozent zum 31. Dezember 2006 und 14,25 Prozent zum Mai 2007 angehoben. Die Inflation ist von 3,2 Prozent in 2004 auf 4,0 Prozent in 2005 und auf 6,8 Prozent in 2006 gestiegen. Überdies betrug das Leistungsbilanzdefizit von Island zum 31. Dezember 2006 circa 26,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für 2006, was den Wert der isländischen Krone nachteilig beeinflusst hat, deren Wert gegenüber dem US-Dollar in 2006 gefallen ist. Zum 31. Dezember 2006 fiel die Krone gegenüber dem US-Dollar um 14,7 Prozent auf ISK 71,83 zu \$1,00 von ihrem Hoch von

ISK 60,56 zu \$1,00 zum 12. Januar 2006. Allerdings hat sich die Krone 2007 auf 64,0 zu \$1,00 zum 30. April erholt. Diese und andere Entwicklungen können sich auf das Geschäft, die Finanzlage und Betriebsergebnisse der Emittentin wesentlich nachteilig auswirken.

Die kommerziellen Bankgeschäfte und Privatkundengeschäfte der Emittentin werden während einer Konjunkturabschwächung aufgrund einer möglicherweise geringeren Nachfrage nach Kreditprodukten oder etwaiger finanzieller Probleme von bestimmten Kunden ebenfalls beeinträchtigt. Gestiegene Zinssätze könnten sich zudem auf die Nachfrage nach Hypotheken und sonstige Kreditprodukte sowie auf die Kreditqualität auswirken.

Das Investment Banking, der Wertpapierhandel, die Vermögensverwaltung und Dienstleistungen im Privatkundengeschäft der Emittentin sowie Anlagen der Emittentin in Finanzanlagen und Verkäufe von Produkten in Zusammenhang mit Finanzanlagen werden durch diverse Faktoren wie die Liquidität der weltweiten Finanzmärkte, den Stand und die Volatilität von Aktienkursen und Zinssätzen, das Anlegervertrauen, die Inflation und die Verfügbarkeit und Kosten von Kreditmitteln, die mit der Konjunktur zusammenhängen, beeinflusst.

Der Einfluss des Wirtschafts- und Geschäftsklimas auf die Kreditqualität von Kreditnehmern und Gegenparteien kann die Werthaltigkeit von Krediten und von Gegenparteien fälligen Beträgen beeinträchtigen.

[...]

***Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse können auf die Ergebnisse der Emittentin einen Einfluss haben***

Die Ergebnisse der Bankgeschäfte der Emittentin werden dadurch beeinflusst, wie die Emittentin mit der Zinsreagibilität verfährt. Zinsreagibilität bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den Änderungen der Marktzinssätze und den Änderungen des Nettozinseinkommens und Kapitaleinkommens. Aufgrund der Zusammensetzung der Aktiva und Passiva der Emittentin und etwaigen Lücken in den Positionen, die sich aus ihrer Zusammensetzung ergeben, ändert sich das Zinseinkommen mit den Änderungen der Zinssätze. Zudem können Schwankungen in der Zinsreagibilität innerhalb der Neufestsetzungszeiträume oder zwischen den verschiedenen Währungen, in denen die Emittentin Zinspositionen hält, bestehen. Ein Missverhältnis zwischen verzinslichen Aktiva und Passiva in einem beliebigen Zeitraum kann bei Änderungen der Zinssätze einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage oder das operative Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin veröffentlicht ihre konsolidierten Jahresabschlüsse in isländischen Kronen. Währungsdisparitäten zwischen Aktiva und Passiva sind vernachlässigbar, wobei jedoch das Nettoeinkommen Wechselkursrisiken unterliegen kann. Ein Großteil des Kreditportfolios der Emittentin besteht aus Fremdwährungen und das Einkommen aus diesem Portfolio ist demnach Wechselkursrisiken ausgesetzt. Daneben wird auch das Einkommen von bestimmten Tochtergesellschaften, einschließlich der in Norwegen tätigen Tochtergesellschaften, in Fremdwährungen erzielt.

Das Management des Zinsrisikos und Devisenrisikos durch die Emittentin schaltet den Einfluss dieser Faktoren auf ihre Leistung nicht vollständig aus. [...]

***Die Leistung der Emittentin steht unter einem beträchtlichen Wettbewerbsdruck, der sich nachteilig auf ihre operativen Ergebnisse auswirken könnte***

Für die Arten von Bankgeschäften und andere Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin in den Regionen anbietet, in denen sie ihre Geschäfte betreibt, einschließlich Islands und Norwegens, besteht ein erheblicher Wettbewerb. Dieser Wettbewerb wird von der Nachfrage der Verbraucher, technologischen Änderungen, dem Einfluss der Konsolidierung, behördlichen Handlungen und anderen Faktoren beeinflusst. Die Emittentin erwartet eine Zunahme des Wettbewerbs, da aufgrund der Fusionsaktivitäten in der Finanzdienstleistungsbranche größere Unternehmen mit besserer Kapitalausstattung entstehen, die in der Lage sind, ein breiteres Spektrum von Finanzprodukten und -dienstleistungen zu wettbewerbsfähigeren Preisen anzubieten. Wenn es der Emittentin nicht möglich ist, attraktive Produkte und Dienstleistungen gewinnbringend anzubieten, kann sie möglicherweise ihren Marktanteil verlieren oder eine Einbuße in Bezug auf einige oder alle Aktivitäten erleiden.

***Bankaufsichtsrechtliche Änderungen oder Durchsetzungsinitiativen könnten sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken***

Die Emittentin unterliegt in jeder Jurisdiktion, in der sie ihr Geschäft betreibt, bank- und finanzdienstleistungsrechtlichen Gesetzen und behördlichen Vorschriften. Kontrollbehörden verfügen in vielen Bereichen des Finanzdienstleistungsgeschäfts über umfassende verwaltungsrechtliche Befugnisse, beispielsweise in Bezug auf die Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, das Führen von Aufzeichnungen und Marketing- und Verkaufspraktiken. Die bank- und finanzdienstleistungsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, denen die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen, können sich jederzeit zum Nachteil für das Geschäft der Emittentin ändern. Überdies kann die Emittentin nicht den Zeitpunkt oder die Form von zukünftigen behördlichen Maßnahmen vorhersagen. Änderungen der bestehenden bank- und finanzdienstleistungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften können sich wesentlich auf die Ausübung ihrer Geschäfte, das Anbieten ihrer Produkte oder Dienstleistungen und auf den Wert ihrer Vermögenswerte auswirken. Wenn sie sich mit diesen Änderungen oder Maßnahmen nicht entsprechend befasst oder dem Anschein nach nicht befasst, könnte ihre Reputation einen Schaden erleiden, und sie könnte zusätzlichen rechtlichen Risiken unterliegen, die wiederum die Höhe und Anzahl der gegen sie geltend gemachten Forderungen und Schadensersatzforderungen erhöhen oder Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Geldstrafen nach sich ziehen können. Kontrollbehörden sind dazu befugt, gegen die Emittentin Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anzustrengen, die unter anderem zu einer Aussetzung oder einer Zurücknahme ihrer Lizenzen, sowie zu Unterlassungsanordnungen, Geldbußen, zivilrechtlichen Strafen, strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen können, die ihre operativen Ergebnisse und Finanzlage erheblich schädigen können.

***Mit der Branche der Emittentin ist ein Betriebsrisiko verbunden, das sich bei Eintritt auf ihre Ergebnisse nachteilig auswirken könnte***

Wie alle Finanzinstitute ist die Emittentin einer Vielzahl unterschiedlicher Betriebsrisiken ausgesetzt, darunter das Risiko eines Betrugs oder sonstigen Fehlverhaltens durch Beschäftigte oder Außenstehende, nicht gebilligter Transaktionen durch Beschäftigte und Fehler im betrieblichen Ablauf wie Schreibfehler oder Fehler bei der Buchführung oder Fehler aufgrund von fehlerhaften oder defekten Computer- oder Telekommunikationssystemen. Aufgrund des hohen Transaktionsvolumens der Emittentin könnten sich bestimmte Fehler wiederholen oder verstärken, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden. Ferner könnte ihre Abhängigkeit von automatisierten Systemen zur Aufzeichnung und Verarbeitung ihrer Transaktionen das Risiko weiter erhöhen, dass technische Systemfehler oder eine Beeinflussung oder Manipulation dieser Systeme durch Beschäftigte zu Verlusten führen, die nur schwer zu entdecken sind. Auch könnte die Emittentin von Unterbrechungen ihrer Betriebssysteme infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (wie z.B. Computerviren oder Stromausfälle oder Unterbrechungen von Telekommunikationsleitungen), die zu Ausfällen bei der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden oder zu Verlusten oder einer Haftung seitens der Emittentin führen können, beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass ihre externen Verkäufer nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber der Emittentin zu erfüllen (oder dem gleichen Risiko von Betrug oder Fehlern im betrieblichen Ablauf seitens ihrer jeweiligen Beschäftigten ausgesetzt sind wie die Emittentin), sowie dem Risiko, dass sich ihre Geschäfts- und Datensicherungssysteme (oder die ihrer Verkäufer) als unzureichend erweisen. Die Emittentin ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Ausgestaltung ihrer Kontrollen und Verfahren als ungeeignet erweist oder diese umgangen werden und so eine Erkennung von Fehlern in Informationen verzögert wird. Obwohl die Emittentin ein Kontrollsystem unterhält, das so ausgelegt ist, dass es betriebliche Risiken in einem angemessenen Rahmen hält, sind ihr bereits Verluste aus betrieblichen Risiken entstanden und es kann nicht garantiert werden, dass ihr künftig keine Verluste in erheblicher Höhe aus betrieblichen Risiken entstehen werden. [...]

***Die Emittentin unterliegt Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken, die sich nachteilig auf ihre Bonitätseinstufung und Refinanzierungskosten auswirken können***

Soweit Instrumente oder Strategien, die die Emittentin zur Absicherung oder anderweitigen Bewältigung von Markt- oder Kreditrisiken einsetzt, nicht effektiv sind, ist die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren Risiken in einem bestimmten Marktumfeld oder bestimmten Arten von Risiken effektiv zu begegnen. Das bilanzielle Wachstum ist von den vorstehend genannten wirtschaftlichen Bedingungen sowie von der Entscheidung der Emittentin, bestimmte Kredite oder Kreditportfolios zu verkaufen, zu kaufen oder zu syndizieren, abhängig. Die Handelserträge der Emittentin und ihr Zinsrisiko hängen von ihrer Fähigkeit ab, Veränderungen des Wertes ihrer Finanzinstrumente aufgrund von Veränderungen der Marktpreise oder Zinssätze

richtig zu erkennen und an den Marktwert anzupassen. Ihre Gewinne hängen ferner davon ab, in welchem Maße sich wesentliche bilanzielle Schätzungen als zutreffend erweisen, wie effizient die Emittentin die Kreditkosten ermittelt und bewertet und ihre Risikokonzentrationen verwaltet. In dem Maße, in dem sich ihre Bewertungen von Veränderungen der Kreditqualität und von Risikokonzentrationen oder ihre Annahmen und Schätzungen bei der Festlegung von Bewertungsmodellen für den Marktwert ihrer Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten und für ihre Kreditausfallrücklagen als ungenau oder als für die Vorhersage der tatsächlichen Ergebnisse ungeeignet erweisen, könnten der Emittentin höhere Verluste als erwartet entstehen. Eine erfolgreiche Bewältigung von Kredit-, Markt- und Betriebsrisiken ist ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Bewältigung des Liquiditätsrisikos, da die Bewertung der Bewältigung dieser Risiken von Rating-Agenturen bei der Festlegung der Bonitätseinstufungen der Emittentin berücksichtigt wird. Rating-Agenturen können ihre Bewertung jederzeit herabsetzen oder jederzeit ihre Absicht zur Herabsetzung kenntlich machen. Die Rating-Agenturen können zudem entscheiden, ihre Bewertungen insgesamt zurückzunehmen, was sich ebenso auswirken könnte, wie eine Herabsetzung der Einstufung der Emittentin. Eine Herabsetzung der Bewertungen der Emittentin könnte deren Fremdkapitalkosten erhöhen, ihren Zugang zu Kapitalmärkten beschränken und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche, ihre Produkte zu verkaufen oder zu vermarkten, Geschäfte abzuschließen – insbesondere langfristige Geschäfte und Derivatgeschäfte – und ihre derzeitigen Kunden zu halten, beeinträchtigen. Dies wiederum könnte die Liquidität der Emittentin reduzieren und sich negativ auf ihre operativen Ergebnisse und Finanzlage auswirken.

***Systemische Risiken können sich nachteilig auf die Geschäfte der Emittentin auswirken***

Bedenken hinsichtlich einer oder einer tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit durch ein Institut kann zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder der Zahlungsunfähigkeit von anderen Instituten führen, da die wirtschaftliche Stabilität vieler Finanzinstitute aufgrund von Krediten, Handel, Clearing oder anderen Beziehungen zwischen den Instituten eng miteinander verbunden sein kann. Dieses Risiko wird manchmal als "systemisches Risiko" bezeichnet und kann nachteilige Auswirkungen auf Finanzintermediäre wie zum Beispiel Clearing- und Abwicklungsstellen, Banken, Wertpapierhandelsfirmen und Börsen haben, mit denen die Emittentin täglichen Umgang hat, und nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

***Eine Erhöhung der Kreditausfälle oder Rückstellungen für Kreditausfälle der Emittentin können sich auf ihre Ergebnisse nachteilig auswirken***

Die Bankgeschäfte der Emittentin bilden Rückstellungen für Kreditausfälle, die sich in dem Posten Rückstellung für Kreditausfälle auf ihrer Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln, um ihre Rückstellung für Kreditausfälle auf einer vom Management bestimmten Höhe zu halten, die es aufgrund einer Beurteilung der früheren Schadensverläufe, des Umfangs und der Art der von jeder Bank ausgegebenen Kredite, der Industriestandards, der bereits fälligen und nicht getilgten Kredite, der wirtschaftlichen Bedingungen und anderer Faktoren, die die einziehbaren Forderungen des Kreditportfolios eines jeden Unternehmens betreffen, als angemessen betrachtet. [...] Obwohl das Management alles in seiner Macht Stehende bei der Feststellung der Rückstellung für Kreditausfälle unternimmt, unterliegt diese Festlegung in erheblichem Umfang dem Ermessen, und die Bankgeschäfte der Emittentin müssen möglicherweise in der Zukunft ihre Rückstellungen für Kreditausfälle infolge von erhöhten oder gesunkenen ausgefallenen Aktiva oder aus anderen Gründen erhöhen oder reduzieren. [...] Eine Erhöhung der Rückstellung für Kreditausfälle, Kreditausfälle, die über die zuvor festgelegten Rückstellungen diesbezüglich hinausgehen oder Änderungen bei der Einschätzung des Ausfallrisikos, das mit dem Portfolio von nicht ausfallgefährdeten Krediten zusammenhängt, könnten sich auf die Betriebsergebnisse und Finanzlage der Emittentin nachteilig auswirken.

***Die Emittentin ist auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen über Kunden und Gegenparteien angewiesen***

Bei der Entscheidung, ob die Emittentin Kunden und Gegenparteien einen Kredit gewährt oder andere Geschäfte mit ihnen eingeht, kann sie sich auf Informationen verlassen, die ihr von oder im Namen von Kunden und Gegenparteien geliefert wurden, einschließlich ihrer Jahresabschlüsse und anderer Finanzinformationen. Auch kann sie sich, was die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen betrifft, auf Zusicherungen von Kunden und Gegenparteien und, in Bezug auf Jahresabschlüsse, auf Berichte unabhängiger Wirtschaftsprüfer verlassen. Wenn die Emittentin beispielsweise entscheidet, ob sie einen Kredit gewährt, kann sie davon ausgehen, dass die geprüften Jahresabschlüsse eines Kunden mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung übereinstimmen und dass sie die Finanzlage, Betriebsergebnisse und die Cash Flows des Kunden angemessen und in allen wesentlichen Aspekten darstellen. Auch kann sie sich auf den Prüfungsbericht, der diese Jahresabschlüsse umfasst, verlassen. Die Finanzlage und die Betriebsergebnisse der Emittentin können

negativ beeinflusst werden wenn sich die Emittentin auf Jahresabschlüsse stützt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht entsprechen oder grundlegend irreführend sind.

***Die Emittentin unterliegt rechtlichen Risiken, die einen nachteiligen Einfluss auf ihre Ergebnisse haben können***

Es ist grundsätzlich schwierig, den Ausgang von möglichen Rechtsstreiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und anderen kontradiktorischen Verfahren, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Emittentin stehen, vorherzusagen, insbesondere in Fällen, in denen Belange im Namen verschiedener Gruppen von Klägern vorgebracht werden, die Schadenersatz in nicht angegebener oder unbestimmter Höhe fordern, oder die neue Rechtsansprüche beinhalten. Durch die Vorlage der konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin gibt ihr Management Schätzungen hinsichtlich des Ausgangs der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und schiedsgerichtlichen Angelegenheiten ab und belastet das Einkommen, wenn Verluste hinsichtlich solcher Angelegenheiten als wahrscheinlich erachtet werden können und ihr Umfang angemessen veranschlagt werden kann. Einschätzungen beruhen ihrer Natur nach auf Ermessen und gegenwärtig erhältlichen Informationen und beinhalten eine Vielzahl von Faktoren, wie unter anderem die Art und Natur des Rechtsstreits, des Anspruchs oder Verfahrens, den Verlauf der Angelegenheit, den Rat der Rechtsberater und anderer Berater, mögliche Einreden sowie vorherige Erfahrungen in ähnlichen Fällen oder Verfahren. Änderungen dieser Schätzungen können eine nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse der Emittentin haben.

**Faktoren, die für die Bewertung der Marktrisiken von Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Programm begeben worden sind, maßgeblich sind**

***Die Schuldverschreibungen sind evtl. nicht für alle Anleger eine geeignete Anlageform***

Jeder potenzielle Anleger in die Schuldverschreibungen muss in Anbetracht seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und der in diesem Prospekt oder einem anwendbaren Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sind, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen im Hinblick sowie die Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio unter Berücksichtigung seiner persönlichen Vermögenslage bewerten zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Bezug auf Schuldverschreibungen, bei denen Kapital- oder Zinszahlungen in einer oder mehreren Währungen erfolgen oder bei denen die Währung von Kapital- oder Zinszahlungen nicht die gleiche ist wie die Währung des potenziellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen vollständig verstehen und mit dem Verhalten etwaiger maßgeblicher Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; sowie
- (v) (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien in Bezug auf die Wirtschaft, das Zinsniveau und andere Faktoren zu bewerten, die sich möglicherweise auf seine Anlage und die Fähigkeit, die entsprechenden Risiken zu tragen, auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Fachkundige institutionelle Anleger kaufen im Allgemeinen keine komplexen Finanzinstrumente als unabhängige Anlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente, um Risiken zu reduzieren oder die Rendite durch ein bewusst kalkuliertes, ausgewogenes und verhältnismäßiges zusätzliches Risiko für ihre Gesamtportfolios zu erhöhen. Daher sollte ein potenzieller Anleger nur in Schuldverschreibungen in Form von komplexen Finanzinstrumenten investieren, wenn er genügend Kenntnisse besitzt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters), um die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen bei wechselnden Bedingungen, die sich daraus ergebenden

Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Anlage auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Anlegers beurteilen zu können.

### ***Risiken bezüglich der Struktur einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen***

Im Rahmen des Programms kann eine große Bandbreite von Schuldverschreibungen begeben werden. Viele dieser Schuldverschreibungen können Eigenschaften besitzen, die für potenzielle Anleger besondere Risiken bergen. Die häufigsten dieser Eigenschaften werden nachfolgend beschrieben:

[...]

### ***Schuldverschreibungen, die mit einem erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden***

Der Marktwert von Schuldverschreibungen, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag zu ihrem Nennwert begeben werden, schwankt im Verhältnis zu allgemeinen Änderungen der Zinssätze meist stärker, als dies bei Preisen für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen der Fall ist. Im Allgemeinen sind die Preisschwankungen im Vergleich zu herkömmlichen verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbaren Laufzeiten um so größer, je länger die restliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist.

[...]

### ***Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen***

Im Folgenden werden die mit den Schuldverschreibungen verbundenen allgemeinen Risiken kurz dargestellt:

#### ***Änderungen***

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung von Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger zur Erörterung der ihre Interessen im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten vor. Nach diesen Bestimmungen können mit festgelegten Mehrheiten Beschlüsse gefasst werden, die für alle Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich sind, einschließlich solcher, die an der betreffenden Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie solcher, die gegen die Mehrheit gestimmt haben.

#### ***EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie***

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen sind Mitgliedstaaten seit dem 01. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder von ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu erteilen. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums für die Anwendung einer anderen Methode) statt dessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Mehrere Nicht-EU-Länder und -Gebiete, darunter die Schweiz, haben sich verpflichtet, ab dem vorerwähnten Datum entsprechende Maßnahmen einzuführen (d. h. im Fall der Schweiz, einen Steuereinbehalt einzuführen).

Falls nach Umsetzung der Richtlinie eine Zahlung durch einen Mitgliedstaat zu leisten oder einzuziehen wäre, der den Steuereinbehalt gewählt hat, und eine Steuerzahlung oder eine damit in Zusammenhang stehende Zahlung davon einzubehalten wäre, bestünde weder für die Emittentin noch für eine Zahlstelle oder eine andere Person die Verpflichtung, aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zusätzliche Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu leisten. Sollten nach Umsetzung der Richtlinie Quellensteuern auf eine Zahlung durch eine Zahlstelle erhoben werden, ist die Emittentin verpflichtet, eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat zu unterhalten, die nicht zur Vornahme von steuerlichen Einbehalten oder Abzügen nach Maßgabe der Richtlinie verpflichtet ist.



### ***Rechtsänderungen***

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen dem zum Datum des Prospekts geltenden englischen Recht. Es kann keine Gewähr hinsichtlich der Auswirkungen möglicher gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen des englischen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts übernommen werden.

[...]

### ***Allgemeine marktbezogene Risiken***

Im Folgenden werden die wichtigsten Marktrisiken, einschließlich des Liquiditäts-, Wechselkurs-, Zins- und Kreditrisikos, kurz dargestellt.

#### ***Der Sekundärmarkt im Allgemeinen***

Unter Umständen besteht bei der Begebung der Schuldverschreibungen noch kein Markt für diese, und möglicherweise kommt ein solcher Markt auch nicht zustande. Falls ein Markt zustande kommt, ist er unter Umständen nicht sehr liquide. Daher sind Anleger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen problemlos oder zu einem Preis zu verkaufen, der ihnen eine Rendite ermöglicht, die mit der von Anlagen vergleichbar ist, für die ein etablierter Sekundärmarkt besteht. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Wechselkurs- oder Marktrisiken sind, für bestimmte Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder deren Struktur den Anlagebedürfnissen bestimmter Anlegerkreise entspricht. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und wären die Preisschwankungen größer als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich in hohem Maße nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

#### ***Wechselkursrisiken und Devisenbeschränkungen***

Die Emittentin leistet Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung. Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die "Anlegerwährung") als der festgelegten Währung getätigt werden. Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anlegerwährung) sowie das Risiko, dass für die Anlegerwährung zuständige Behörden Devisenbeschränkungen auferlegen oder ändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung gegenüber der festgelegten Währung würde (1) zu einer in der Anlegerwährung geringerer ausfallenden Rendite auf die Schuldverschreibungen, (2) zu einer in der Anlegerwährung geringerer ausfallenden Kapitalbetragszahlung auf die Schuldverschreibungen und (3) zu einem in der Anlegerwährung geringerer ausfallenden Marktwert der Schuldverschreibungen führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit zum Teil bereits der Fall war) Devisenbeschränkungen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger unter Umständen geringere als erwartet ausfallende oder gar keine Zins- bzw. Kapitalbetragszahlungen.

#### ***Zinsrisiken***

Eine Anlage in festverzinsliche Schuldverschreibungen birgt das Risiko, dass sich spätere Änderungen des Marktzinsniveaus nachteilig auf den Wert der festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken können.

#### ***Ein Rating trägt unter Umständen nicht allen Risiken Rechnung***

Den Schuldverschreibungen kann von einer oder mehreren unabhängigen Rating-Agenturen ein Rating zugewiesen werden. Dieses Rating trägt unter Umständen nicht sämtlichen Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, weitere vorstehend genannte Faktoren oder sonstige Faktoren und ihre Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen Rechnung. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der Rating-Agentur geändert oder zurückgenommen werden.

***Bestimmte Anlagen können aufgrund rechtlicher Anlagevorschriften Beschränkungen unterliegen***

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger kann Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung bzw. Aufsicht durch bestimmte Behörden unterliegen. Jeder potenzielle Anleger sollte für sich selbst (soweit erforderlich unter Hinzuziehung seiner professionellen Berater) ermitteln, ob und inwieweit (1) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform darstellen, (2) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme eingesetzt werden können und (3) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren.

[...]

## ANNEX III

### TAXATION OF THE NOTES IN GERMANY

#### BESTEUERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN IN DEUTSCHLAND

Die nachstehende Erörterung steuerlicher Aspekte ist allgemeiner Natur und dient ausschließlich der Information. Die Ausführungen ersetzen keine rechtliche oder steuerliche Beratung und können auch nicht als solche ausgelegt werden. Im Hinblick auf die steuerlichen Folgen für einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen wird keine Zusicherung gegeben. Potentiellen Käufern wird empfohlen, wegen der landesspezifischen und individuellen Steuerfolgen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Informationen im nachfolgenden Abschnitt dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden und haben nicht den Anspruch, alle möglichen steuerlichen Überlegungen zu beschreiben, die für einen Kaufinteressenten von Bedeutung sein können. Die Ausführungen basieren auf den deutschen Steuergesetzen (einschließlich Steuerabkommen) und der Verwaltungsauffassung zur derzeitigen Rechtslage, diese können sich jederzeit ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

POTENTIELLEN ANLEGERN WIRD DAHER GERATEN, IHREN EIGENEN STEUERLICHEN BERATER ÜBER DIE KONSEQUENZEN ZU KONSULTIEREN, DIE AUS EINER INVESTITION IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN FOLGEN.

#### *1. Steuerinländer*

Laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen einschließlich etwaiger bis zum Verkauf einer Schuldverschreibung aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen") an Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen der deutschen Einkommensteuer nach den persönlichen Einkommensteuersätzen des Anlegers bzw. Körperschaftsteuer, zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf, sowie, sofern die Schuldverschreibungen Teil eines Betriebsvermögens sind, der Gewerbesteuer. Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein jährlicher persönlicher Sparer-Freibetrag von €750 (€1.500 für Ehegatten, die zusammen veranlagt werden) für die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen inklusive der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen abzuziehen. Zusätzlich kann in diesen Fällen ein Steuerpflichtiger eine Werbungskostenpauschale in Höhe von jährlich €1 (€102 für Ehegatten, die zusammen veranlagt werden) bei der Berechnung der Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen geltend machen, falls nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden können.

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung der im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung nicht mehr als ein Jahr liegt (so genanntes "privates Veräußerungsgeschäft") und die Summe aller Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr €12 entspricht oder übersteigt.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Verlust angefallen ist, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorangegangene Kalenderjahr zurückgetragen oder in zukünftigen Jahren mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ggfs. eingeschränkt verrechnet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf) und der Gewerbesteuer, unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb veräußert werden.

Hinsichtlich der laufenden Zinsen sowie der Stückzinsen wird im Regelfall ein Kapitalertragsteuerabzug von 30 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf, insgesamt also ein

Abzug von 31,65 %, erhoben, wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt werden, das der Anleger bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts unterhält. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag hierauf haben keine abgeltende Wirkung, sondern werden im Rahmen der allgemeinen Steuerveranlagung auf die endgültige deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet bzw. im Falle einer Überzahlung erstattet.

Wenn die Schuldverschreibungen gegen Zahlung oder Gutschrift gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (bzw. der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) eingelöst werden, beträgt der Kapitalertragsteuerabzug 35 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf, insgesamt also 36,925 %.

## **2. *Steuerausländer***

Steuerausländer unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, sofern die Schuldverschreibungen (i) nicht als Betriebsvermögen einer von dieser Person in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters in Deutschland) gelten oder (ii) die Einkünfte nicht aus anderen Gründen als Einkünfte aus deutschen Quellen zu qualifizieren sind.

Steuerausländer unterliegen hinsichtlich der laufenden Zinsen im Allgemeinen nicht der deutschen Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Bei Tafelgeschäften (Zahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut bzw. bei der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) - mit Ausnahme von solchen, die von ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten getätigt werden - wird ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 35 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, mithin 36,925 % erhoben. Unter Umständen können die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag erstattet werden.

Stehen die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen, die in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. in der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet werden, nach deutschem Steuerrecht effektiv mit einer deutschen Betriebsstätte eines Steuerausländers in Verbindung, wird ein Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf erhoben und im nachfolgenden Veranlagungsverfahren auf die deutsche Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld des Steuerausländers angerechnet und - im Falle einer Überzahlung - erstattet.

## **3. *Erbschaft- und Schenkungsteuer***

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- und Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erbe noch der Erblasser oder im Falle der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer deutschen Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Einrichtung in Deutschland ist. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

## **4. *Andere Steuern***

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emmissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

## **5. *Besteuerung ab dem 01. Januar 2009***

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl.I 2007, S. 1912). Dies wird unter anderem erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung von Investmenteinkünften für in Deutschland ansässige Privatanleger haben.

## **Privatanleger**

Laufende Zinsen, etwaige Stückzinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert und unterliegen in Deutschland der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen können nur von anderen Kapitaleinkünften abgezogen werden. Sofern der Abzug in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste aufgetreten sind, nicht möglich ist, können diese nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und von Kapitaleinkünften in zukünftigen Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Werden die Schuldverschreibungen in einem inländischen Wertpapierdepot eines deutschen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. in der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet, wird eine Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf sowie (auf Antrag) Kirchensteuer; im letzterem Falle vermindert sich der Satz der Abgeltungssteuer um 25 % des einbehaltenen Kirchensteuerbetrags) von dem betreffenden Institut bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einbehalten. Die Abgeltungssteuer wird auf den Betrag erhoben, um den der bei Veräußerung erzielte Preis bzw. der Einlösungsbetrag abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt, sofern die Schuldverschreibung seit ihrer Anschaffung in demselben Depot gehalten wurde. Wurde nach der Anschaffung das Depot gewechselt, und werden die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, wird die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) von einem Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einbehalten. Die Emittentin ist, sofern sie keine inländische auszahlende Stelle ist, grundsätzlich nach deutschem Recht nicht verpflichtet, die Abgeltungssteuer bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die einbehaltene Steuer hat abgeltende Wirkung. Der Abzug von Werbungskosten neben etwaigen Veräußerungskosten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist nicht möglich. Anlegern, die einem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen, können beantragen, ihre Kapitaleinkünfte im Rahmen der Veranlagung ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Kapitaleinkünfte, die (etwa wegen der Abwesenheit einer inländischen Zahlstelle) nicht der Abgeltungssteuer unterworfen wurden, werden mit einem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) veranlagt. Auch hier ist der Abzug von Werbungskosten nicht möglich.

Der Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterliegen auch die laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie etwaige aufgelaufene und getrennt verrechnete Stückzinsen bzw. diese werden mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) veranlagt.

Der Sparer-Freibetrag und die Werbungskostenpauschale werden ersetzt durch einen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro für sämtliche Kapitaleinkünfte (1.602 Euro für Ehegatten, die zusammen veranlagt werden).

Das beschriebene Verfahren findet Anwendung auf Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Rückgabe von Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden sowie auf Zinseinkünfte und Stückzinsen, die nach dem 31. Dezember 2008 erzielt werden. Für andere Fälle bleibt das derzeitige Regime maßgeblich.

## **Gewerbliche Anleger**

Werden die Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen gehalten, so sind laufende Zinseinkünfte sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen gewerbliche Einkünfte und unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf sowie gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Werden die Schuldverschreibungen in einem inländischen Wertpapierdepot eines deutschen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. in der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet, wird eine Quellensteuer von 25 %

(zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf) von dem betreffenden Institut von laufenden Zinsen, etwaigen Stückzinsen sowie von den Erträgen bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einbehalten. Die Quellensteuer wird bei Veräußerung oder Einlösung auf den Betrag erhoben, um den der erzielte Preis bzw. der Einlösungsbetrag die Anschaffungskosten übersteigt, sofern die Schuldverschreibung seit ihrer Anschaffung in demselben Depot gehalten wurde. Wurde nach der Anschaffung das Depot gewechselt, und werden die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, wird die Quellensteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) von einem Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einbehalten. Die Emittentin ist, sofern sie keine inländische auszahlende Stelle ist, grundsätzlich nach deutschem Recht nicht verpflichtet, die Quellensteuer bei Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die einbehaltene Steuer wird bei der Veranlagung auf die persönliche Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer angerechnet. Der Abzug von mit den Schuldverschreibungen zusammenhängenden Betriebsausgaben ist möglich. Etwaige Überzahlungen zu Gunsten des Anlegers werden erstattet.